Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13694**

18. Wahlperiode 18.10.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 28. September bis 2. Oktober 2015 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Delegationsmitglieder**	2
II.	**Einführung**	3
III.	**Ablauf der 4. Sitzungswoche 2015**	4
III.1	Wahlen und Geschäftsordnungsfragen	5
III.2	Schwerpunkte der Beratungen	6
III.3	Auswärtige Redner	8
IV.	**Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2015**	10
V.	**Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen**	14
VI.	**Reden deutscher Delegationsmitglieder**	45
VII.	**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**	53
VIII.	**Mitgliedsländer des Europarates**	55

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 4. Sitzungswoche 2015 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Bernd Fabritius (CDU/CSU)
Dr. Thomas Feist (CDU/CSU)
Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD)
Annette Groth (DIE LINKE.)
Gabriela Heinrich (SPD)
Anette Hübinger (CDU/CSU)
Andrej Hunko (DIE LINKE.)
Josip Juratovic (SPD)
Dr. Rolf Mützenich (SPD)
Julia Obermeier (CDU/CSU)
Mechthild Rawert (SPD)
Kerstin Radomski (CDU/CSU)
Axel Schäfer (SPD)
Dr. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Frank Schwabe (SPD)
Karin Strenz (CDU/CSU)
Volkmar Vogel (CDU/CSU)
Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU)
Katrin Werner (DIE LINKE.)
Tobias Zech (CDU/CSU)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden fünf Fraktionen: die Europäische Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Sozialistische Fraktion (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL). Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich der Sozialistischen Fraktion oder der ALDE-Fraktion angeschlossen, da es in der Versammlung bisher keine grüne Fraktion gibt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 4. Sitzungswoche 2015:

Fraktion	**Abgeordnete bzw. Abgeordneter**
EPP/CD	**Sybille Benning** (CDU/CSU) **Dr. Bernd Fabritius** (CDU/CSU) **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU) **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU) **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) **Michael Hennrich** (CDU/CSU) **Anette Hübinger** (CDU/CSU)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fraktion	**Abgeordnete bzw. Abgeordneter**
	Dr. Franz Josef Jung (CDU/CSU) **Julia Obermeier** (CDU/CSU) **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) **Bernd Siebert** (CDU/CSU) **Karin Strenz** (CDU/CSU) **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) **Volkmar Vogel** (CDU/CSU) **Dr. Johann Wadephul** (CDU/CSU) **Karl-Georg Wellmann** (CDU/CSU) **Tobias Zech** (CDU/CSU)
SOC	**Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Doris Barnett** (SPD) **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD) **Dr. Ute Finckh-Krämer** (SPD) **Gabriela Heinrich** (SPD) **Josip Juratovic** (SPD) **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) **Mechthild Rawert** (SPD) **Johann Saathoff** (SPD) **Axel Schäfer** (SPD) **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Frank Schwabe** (SPD)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	**Marieluise Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
UEL	**Annette Groth** (DIE LINKE.) **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) **Harald Petzold** (DIE LINKE.) **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Am 23. Juli 2015 verstarb Abg. **Philipp Mißfelder** (CDU/CSU), seit Januar 2014 ordentliches Mitglied der Delegation. Der Deutsche Bundestag wählte am 24. September 2015 Abg. **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) zum neuen ordentlichen Delegationsmitglied.

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Der Europarat ist kein Organ der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Der Europarat hat sich das

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 200 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte.

Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschließungen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschließung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. Zwei- bis dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch der Menschenrechtskommissar erhält sein Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Die Versammlung kann die Venedig-Kommission des Europarates anrufen, um beispielsweise umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen.

III. Ablauf der 4. Sitzungswoche 2015

Im Mittelpunkt der vierten Sitzungswoche 2015 standen insbesondere die Flüchtlingskrise, zu der die Versammlung eine Aktualitätsdebatte führte, die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Doping im Breitensport. Ferner debattierte die Versammlung Modelle zur Betreuung von gemeinsamen Kindern im Falle von getrennt lebenden Eltern.

Die Versammlung konfiguriert sich jeweils in der vierten Sitzungswoche des Jahres als parlamentarisches Forum der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Alle zwei Jahre wird zudem ein Bericht des Politischen Ausschusses zur Tätigkeit der OECD beraten. Zu diesem Zweck gibt die Versammlung gemäß der Geschäftsordnung Parlamentariern aus nicht-europäischen OECD-Mitgliedstaaten Rede- und Stimmrecht. Der Generalsekretär der OECD, **Angel Gurría**, stellte den Jahresbericht der Organisation vor.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verleihung des Vaclav-Havel-Menschenrechtspreises

Der zum dritten Mal verliehene Preis ging an die ehemalige sowjetische Dissidentin **Ljudmila Alexejewa**. Die 88-Jährige setzt sich in der von ihr mitbegründeten Moskauer Helsinki-Gruppe für den Schutz der Menschenrechte ein und ist seit 2002 Mitglied des Menschenrechtsrates beim russischen Präsidenten. Versammlungspräsidentin **Anne Brasseur** (Luxemburg, ALDE) erklärte anlässlich der Vergabe des mit 60.000 Euro dotierten Preises, Frau Alexejewa habe Generationen von Menschenrechtsaktivisten in Russland und anderswo dazu inspiriert, sich ebenfalls für Gerechtigkeit einzusetzen. Sie erinnerte daran, dass Frau Alexejewa in der Sowjetunion verfolgt und bedroht worden sei und das Land habe verlassen müssen. In ihrer Dankesrede betonte Frau Alexejewa, dass sie die Auszeichnung als Anerkennung der Arbeit der vielen Menschenrechtsverteidiger in Russland ansehe, die heute unter schwierigen Bedingungen tätig seien. Sie erinnerte daran, dass der Kampf um Menschenrechte zu Zeiten der Sowjetunion nicht sehr erfolgreich gewesen sei. Es habe noch das Prinzip vorgeherrscht, wonach die Menschen für den Staat existierten. Erst langsam habe sich das Bewusstsein für eine umgekehrte Auffassung ausgebreitet, was dann in der Verfassung der Russischen Föderation zum Ausdruck gekommen sei. Leider entferne sich die politische Führung Russlands seit etwa zehn Jahren wieder von der verfassungsmäßigen Garantie der Menschenrechte. Heute sei die Zahl der Menschenrechtsaktivisten höher und sie seien im ganzen Land präsent. Mit der Einführung des Gesetzes über Nichtregierungsorganisationen und ihrer abwertenden Bezeichnung als ausländische Agenten − dies sei in der russischen Sprache gleichbedeutend mit „Spion“ bzw. „Verräter“ − sei eine neue Phase der Beschränkung der zivilgesellschaftlichen Arbeit eingeläutet worden. Sie erwarte keine schnelle Verbesserung der Lage. Langfristig sei sie jedoch optimistisch. Russland sei geografisch, kulturell, religiös und historisch ein europäisches Land und werde sich notwendigerweise zu einem demokratischen Staat entwickeln.

Antrag zur Einführung einer Verdienstbürgerschaft für Flüchtlinge

Hauptsächlich von Mitgliedern der Fraktion der Europäischen Konservativen *(European Conservatives, EC)* unterzeichnet wurde ein Antrag mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem europäischen Programm für eine Verdienstbürgerschaft für Flüchtlinge“. Der Erstzeichner des Antrags, **David Davies** (Vereinigtes Königreich, EC), schlägt vor, Flüchtlinge aus Syrien und Irak in Freiwilligenkommandos für Kampfeinsätze in ihren Heimatländern auszubilden. Die Teilnehmer an diesen Kommandos und deren Familien könnten eine bevorzugte Behandlung im Gastland erhalten. Als historisches Vorbild wird die Bildung von Freiwilligenkorps aus Flüchtlingen und deren Integration in die amerikanischen, britischen oder kanadischen Verbände während des Zweiten Weltkriegs angeführt.

Fragerunde mit dem Generalsekretär des Europarates

In der Fragerunde mit dem Generalsekretär des Europarates, **Thorbjørn Jagland**, sprach ihn Abg. **Andrej Hunko** auf die Existenz von sogenannten schwarzen Listen in einigen Mitgliedstaaten des Europarates an, die Parlamentarier an der Einreise hinderten. Der Generalsekretär erklärte, er sehe mit Sorge, dass Mitgliedstaaten auf diese Weise die Arbeit der Abgeordneten erschwerten und habe diesen Punkt bereits bei den zuständigen Stellen angesprochen.

Weitere Informationen zu dieser Sitzungswoche und die Wortprotokolle der Plenardebatten befinden sich in Englisch und Französisch im Internet unter www.assembly.coe.int. Die Reden deutscher Abgeordneter sind in Kapitel VI abgedruckt.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Wahl des Generalsekretärs der Versammlung

Zur Wahl stellten sich der amtierende Generalsekretär, **Wojciech Sawicki** (Polen), und **Svetislava Bulajic**, Mitglied des Präsidiums der serbischen Vereinigung für Verfassungsrecht. Sie war von Mai 2012 bis Juni 2014 Mitglied des serbischen Parlaments und gehörte auch der Versammlung an. Die Kandidatur von Sawicki wurde von den Vorsitzenden aller fünf in der Versammlung vertretenen Fraktionen unterstützt. Die Herausforderin konnte aber dank ihres dynamischen Wahlkampfs punkten. Während der Befragungen der beiden Kandidaten äußerten die Abgeordneten wiederholt den Wunsch nach Initiativen des künftigen Generalsekretärs zur besseren öffentlichen Wahrnehmung der Arbeit der Versammlung. Mit 140 zu 108 Stimmen wurde Sawicki wiedergewählt. Das neue fünfjährige Mandat beginnt am 1. Februar 2016.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Wahl eines Vizepräsidenten

Die Versammlung wählte **Michael Aastrup Jensen** (Dänemark, ALDE) zu einem ihrer Vizepräsidenten.

Wahl des Vorsitzenden bei der sozialistischen Fraktion

Die sozialistische Fraktion (SOC) wählte den Leiter der italienischen Delegation, **Michele Nicoletti**, zu ihrem neuen Vorsitzenden. Nicoletti ist Professor für politische Philosophie, Mitglied des *Partito Democratico* und sitzt seit 2013 in der italienischen Abgeordnetenkammer. Er stammt aus Trient und spricht sehr gut Deutsch. Amtsinhaber **Andreas Gross** wird nach den am 18. Oktober 2015 stattfindenden Parlamentswahlen in der Schweiz zum Januar 2016 ausscheiden. Er war seit Januar 2008 Fraktionsvorsitzender.

Wahl eines Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die Versammlung wählte **Alena Poláčková** für den auf die Slowakei entfallenden Posten zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Aktualitätsdebatte zur Flüchtlingskrise

Die Versammlung führte eine Aktualitätsdebatte verbunden mit einer gemeinsamen Debatte der Berichte von **Michele Nicoletti** (Italien, SOC) mit dem Titel „Nach Dublin – die dringende Notwendigkeit eines echten europäischen Asylsystems“ und von **Tineke Strik** (Niederlande, SOC) mit dem Titel „Neuen migrations- und asylbedingten Herausforderungen für Transitländer begegnen“. Der Generalsekretär des Europarates, **Thorbjørn Jagland**, und die Präsidentin der italienischen Abgeordnetenkammer, **Laura Boldrini**, beteiligten sich an der Debatte. Abg. **Annette Groth** schilderte ihre Beobachtungen aus Besuchen an der Balkanroute und warf den Behörden und internationalen Organisationen Versagen vor. Nur dank der Hilfsbereitschaft der lokalen Bevölkerung hätten die Flüchtlinge versorgt werden können. Sie forderte den Kampf gegen Schleuser mit der Schaffung legaler Einreisemöglichkeiten zu verbinden, da ansonsten die Menschen weiterhin riskante Fluchtwege nutzen müssten. Ferner müsse in den Aufnahmeländern bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden, damit der sozial schwächere Teil der einheimischen Bevölkerung nicht mit den Flüchtlingen in Wettbewerb um günstigen Wohnraum treten müsse. Abg. **Axel E. Fischer** drückte seine Sorge aus, Europa könne durch die Flüchtlingsfrage gespalten werden, wenn die Mitgliedsländer sich gegenseitig Vorwürfe machten. In der Krise stecke möglicherweise auch eine Chance, denn angesichts der Bevölkerungsentwicklung in vielen Mitgliedstaaten könnte die Integration der Neuankömmlinge in den Arbeitsmarkt Nutzen bringen. Mit Blick auf die große Zahl weltweit flüchtender Menschen sei deren Aufnahme in Europa allerdings keine realistische Lösung. So wie einst bei der Suche nach Gold im Westen der USA würden auch heute viele feststellen, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt werden könnten. Wer ohne Bleiberecht komme, müsse konsequent in sein Heimatland abgeschoben werden. Abg. **Dr. Bernd Fabritius** erklärte, die Dringlichkeit der aktuellen Lage verlange nach pragmatischen Antworten. Er vermisse die notwendige europäische Solidarität. Die Menschen, die aktuell aus Krisengebieten fliehen würden, benötigten Hilfe. Die hiesige Hilfsbereitschaft dürfe allerdings nicht überinterpretiert werden. Migration sei der falsche Weg zum Ausgleich wirtschaftlicher Gefälle. Diejenigen, denen es in einem sicheren Herkunftsland nicht gefalle, sollten in ihren Heimatländern bleiben und dort zu einer Verbesserung der Lebensumstände beitragen. Die anerkannten Flüchtlinge müssten ihre Bereitschaft zur Integration in die hiesige Werteordnung zeigen. Die Sicherung der staatlichen Grenzen sei ein Zeichen staatlicher Handlungsfähigkeit und Souveränität. Verlöre ein Land die Kontrolle über seine Grenze, sei das der Beginn von Anarchie. Er begrüßte die Bemühungen Ungarns, die Funktionsfähigkeit seiner Schengen-Außengrenze als Beitrag gegen ungeregelte Migration wiederherzustellen. Die Einführung von Grenzkontrollen in Deutschland sei auch darauf zurückzuführen, dass andere Staaten ihre Grenzen und damit europäische Souveränität aufgegeben hätten. Abg. **Tobias Zech** fügte hinzu, erforderlich sei eine humanitäre Lösung, die den europäischen ethischen Ansprüchen genüge, aber die Solidarität in Europa nicht überfordere. Er schlug die Schaffung von sogenannten *Resettlement Center* u. a. in Nordafrika vor, um den gefährlichen Weg über das Mittelmeer zu verhindern.

Die mit großer Mehrheit verabschiedete Entschließung des Berichts über die Reform des Dublin-Systems fordert die Schaffung eines „europäischen Flüchtlingsstatus“, der Betroffenen europaweiten Schutz bieten soll. Ferner werden gemeinsame Asylverfahren, die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über Aufenthaltsgewährung von Migranten und andere Maßnahmen zur Lastenteilung vorgeschlagen. Die ebenfalls mit großer Mehrheit verabschiedete Entschließung des Berichts über die Situation der Transitländer fordert für diese

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

umfassende Unterstützung und ein Ende der Zurückweisung von Flüchtlingen *(push-back)*. Die Versammlung weist ferner auf die Gefahren wie wirtschaftliche Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt hin, denen Flüchtlinge in Transitländern häufig zum Opfer fallen.

Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Zu dem von **Klaas de Vries** (Niederlande, SOC) vorgelegten Bericht sprach der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, **Dean Spielmann** (Luxemburg). Im Bericht wird u. a. auf die hohe Zahl nicht umgesetzter Urteile hingewiesen (fast 11.000 Urteile). Präsident Spielmann bat die Abgeordneten um Unterstützung bei der Beseitigung der einer großen Zahl von Urteilen zugrundeliegenden Mängel in der nationalen Gesetzgebung vieler Mitgliedstaaten. Ohne konsequente Reformen käme es zu sich wiederholenden Beschwerden beim Gerichtshof, die nicht zuletzt auch den Gerichtshof unnötig belasteten. In der Debatte betonte Abg. **Axel E. Fischer**, dass die Mitglieder der Versammlung, die die Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit viel Sorgfalt auswählten, von den Mitgliedstaaten die Umsetzung der Urteile erwarteten.

Gleichstellung und gemeinsame elterliche Sorge: die Rolle der Väter

Der Bericht behandelt die Rolle der Väter bei der elterlichen Sorge, insbesondere im Falle von getrennt lebenden Eltern. Eine dazu von **Francoise Hetto-Gaasch** (Luxemburg, EPP/CD) vorgelegte und von der Versammlung mit großer Mehrheit verabschiedete Entschließung sprach sich für eine stärkere Anerkennung der Rolle der Väter in der Kindererziehung, zugunsten von ihren Beitrag fördernden Maßnahmen, wie bezahlte Elternzeit speziell für Väter, und für das sogenannte Wechselmodell aus. Als gesetzlicher Regelfall soll demnach gelten, dass Kinder paritätisch und periodisch zwischen den Haushalten der getrennt lebenden Eltern hin- und herwechseln. In der Debatte betonten zahlreiche Redner, dass vor etwaigen Gleichstellungsinteressen der Eltern zunächst das Wohl der von der Trennung der Eltern betroffenen Kinder zu achten sei.

Bekämpfung von Doping

Der von **André Schneider** (Frankreich, EPP/CD) vorgelegte Bericht zur Bekämpfung von Doping beschäftigte sich u. a. mit den Folgen des Leistungssports auf den Breitensport. Im Leistungssport vorherrschende Wertvorstellungen, wie z. B. eine zunehmende medial und kommerziell beförderte Individualisierung und Heroisierung der Athleten, führten auch im Breitensport zu einer abnehmenden Akzeptanz von Niederlagen, einem mangelnden Bewusstsein für die Grenzen des eigenen Körpers und zur Banalisierung der Einnahme leistungssteigernder Nahrungsmittelzusätze.

Die öffentliche Gesundheit und die Interessen der pharmazeutischen Industrie

Berichterstatterin **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz, SOC) untersuchte in ihrem für den Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung erstellten Bericht u.a. die Rolle der pharmazeutischen Industrie bei der Entwicklung neuer Medikamente. Sie empfahl eine stärkere Regulierung der Anbieter mit dem Ziel, das Gesundheitssystem stärker an den Bedürfnissen der öffentlichen Gesundheit auszurichten. Dazu sollen die Kosten der Entwicklung neuer Medikamente transparenter, die Erstattung für neue Medikamente an ihrer nachweisbaren Wirksamkeit orientiert und eine dauerhafte Lizensierung bestehender und erprobter Wirkstoffe ermöglicht werden. Sie forderte auch, mehr Transparenz in den Beziehungen der Industrie zu Sachverständigen, die im Gesundheitswesen tätig seien, zu schaffen. In der Debatte erklärte Abg. **Andrej Hunko**, Parlamentarier sollten die Rahmenbedingungen dafür schaffen, damit bestimmte Fehlentwicklungen der Vergangenheit, wie die Einflussnahme der Impfstoffindustrie auf die Weltgesundheitsorganisation während der H1N1-Pandemie, sich nicht wiederholen könnten. Zu den problematischen Bereichen zähle auch die zunehmende Verschreibung von Psychopharmaka, die auch mit den Interessen der Pharmaindustrie zusammenhinge. Es sei nicht ausreichend, sich auf die internen Regulationsmechanismen der Industrie zu verlassen.

Religionsfreiheit und das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft

Die Versammlung schloss sich der von **Rafael Huseynov** (Aserbaidschan, ALDE) für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien in seinem Bericht erhobenen Forderung an, Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder sollten ihr Recht auf Religionsfreiheit ohne Behinderungen und Diskriminierung ausüben und dabei ihre Riten und Gebräuche auch in der Öffentlichkeit durchführen können. Allerdings hielt die Versammlung fest, dass es kontroverse Praktiken gebe, zu denen das Tragen einer Vollverschleierung, die Be-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

schneidung von Jungen und rituelles Schlachten zählten. Zur Beschneidung von Jungen erinnerte die Versammlung an ihre Entschließung 1952 (2013) zum Recht von Kindern auf körperliche Integrität und stellte fest, dass die rituelle Beschneidung von Kindern nicht gestattet werde, sofern sie nicht von einer Person mit der notwendigen Ausbildung und den erforderlichen Fertigkeiten und unter angemessenen medizinischen und gesundheitlichen Bedingungen durchgeführt werde. Außerdem müssten die Eltern über alle potenziellen medizinischen Risiken oder eventuelle Gegenanzeigen informiert sein und sollten diese bei ihrer Entscheidung, was das Beste für das Kind sei, berücksichtigen. In Bezug auf das rituelle Schlachten ist die Versammlung nicht davon überzeugt, dass Gesetze zum Verbot dieser Praxis wirklich notwendig seien oder dass dies die wirksamste Art und Weise zur Gewährleistung des Tierschutzes sei. Hingegen könnten Gesetze wie die in Frankreich oder in Deutschland, die strikte Anforderungen an die Schlachtung auferlegten, zu einer ausgewogenen Vereinbarung des legitimen Anliegens des Schutzes von Tieren vor ungerechtfertigtem Leiden und der Wahrung des Rechts auf Religionsfreiheit führen. In der Debatte betonte Abg. **Axel E. Fischer**, die Religionsfreiheit sei ein Menschenrecht. Religion dürfe aber nicht zur Unterbindung der Menschenrechte führen. Gewalt und Missachtung der Menschenrechte könnten nicht religiös begründet werden. In den Mitgliedstaaten solle der Religionsunterricht in der jeweiligen Landessprache stattfinden, damit ihm Anhänger unterschiedlicher Religionen folgen könnten. Abg. **Dr. Thomas Feist** erinnerte an die gute Zusammenarbeit von Religionsgemeinschaften und Zivilgesellschaft bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise in Deutschland. Er sprach sich gegen die Trennung von Flüchtlingen nach Ethnien und Religionsangehörigkeit in Aufnahmeeinrichtungen aus. Er empfahl ferner, bereits in der Schulen interreligiöse und –kulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

Missbrauch der Untersuchungshaft in Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention

Auf der Basis eines von **Pedro Agramunt** (Spanien, EPP/CD), Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, vorgelegten Berichts, unterstrich die Versammlung die Bedeutung der Unschuldsvermutung und stellte fest, dass Untersuchungshaft stets als eine außerordentliche Maßnahme angesehen werden soll. Sie forderte die Mitgliedstaaten auf, den Rückgriff auf Untersuchungshaft zu reduzieren. 2013 seien 25% aller Häftlinge Untersuchungshäftlinge gewesen. Untersuchungshaft berge Risiken für den Häftling, wie Verlust des Arbeitsplatzes oder auch Gewalt durch Mitgefangene, und führe für die Gesellschaft zu hohen Kosten im Vergleich zu alternativen Zwangsmaßnahmen. In den meisten Mitgliedstaaten stünden die Gesetze zur Untersuchungshaft im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, die praktische Umsetzung allerdings häufiger nicht. Der Bericht untersucht an konkreten Beispielen aus Aserbaidschan, Georgien, Russland und der Türkei, wie Untersuchungshaft missbräuchlich angeordnet werde, um z. B. politische Widersacher zu diskreditieren und kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen, um Schmiergeldzahlungen zu erpressen oder um Akteure der Zivilgesellschaft einzuschüchtern. In ihrer Empfehlung an das Ministerkomitee weist die Versammlung auf Erkenntnisse der Europäischen Union hin, wonach in vielen Ländern Ausländer überproportional von Untersuchungshaft betroffen seien und fordert eine engere Zusammenarbeit in Fragen der Untersuchungshaft zwischen dem Europarat und der EU.

III.3 Auswärtige Redner

Aleksandar Vučić, Premierminister von Serbien

Premierminister **Vučić** wies darauf hin, dass als Reaktion auf die Erweiterungsmüdigkeit der Europäischen Union in Serbien mittlerweile Ungeduld zu verzeichnen sei. Er sei überzeugt, dass die EU-Mitgliedschaft immer noch die beste Lösung für sein Land sei. Durch intensive Reformprogramme, darunter die Kürzung öffentlicher Gehälter und Pensionen, habe man die Wirtschaft konsolidieren können. Das Haushaltsdefizit sei von 6,6% auf weniger als 3% gesunken. Anders als von der Weltbank und dem IWF erwartet, sei zudem das Wirtschaftswachstum inzwischen positiv. Die Beziehungen zu den Nachbarstaaten seien weitestgehend kooperativ und stabil. Das Verhältnis zwischen Belgrad und Pristina spiele eine besondere Rolle für die politische Situation in der Region. Dazu führe man Gespräche in Brüssel. Vučić räumte ein, dass er und seine Regierung in der Vergangenheit Fehler begangen hätten. Insbesondere betreffe dies die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und anderen unabhängigen Institutionen. Verbesserungspotenzial sei insbesondere hinsichtlich der Menschenrechte vorhanden. Serbien sei für jede Unterstützung seitens des Europarates dankbar.

Zur Flüchtlingskrise erläuterte Vučić, dass Serbien etwa 200.000 syrische Flüchtlinge empfangen habe. Etwa 164.000 Menschen seien registriert worden, zahlreiche Personen habe man medizinisch versorgt und behandelt. Niemand sei staatlicher Gewalt ausgesetzt gewesen. Serbien sei nicht damit einverstanden gewesen, dass Ungarn die Grenzen mit Zäunen und Stacheldraht versehen habe. Probleme habe es in diesem Zusammenhang

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

auch mit Kroatien gegeben. Vučić stellte jedoch fest, dass sich diese mittlerweile weitestgehend geklärt hätten. Die Transitländer trügen nur einen Teil der Last der Flüchtlingskrise, denn primär seien die skandinavischen Länder und Deutschland betroffen, da diese Länder sich bereit erklärt hätten, eine Betreuung für Jahre oder Jahrzehnte zu übernehmen. Vučić erklärte, er habe Bundeskanzlerin Merkel zugesagt, dass Serbien einen Teil der Verantwortung übernehmen werde. Obwohl Serbien kein EU-Mitgliedstaat sei, sei man dazu bereit, Flüchtlinge nach einer Quotenregelung aufzunehmen.

In der Fragerunde erkundigte sich Abg. **Josip Juratovic**, inwieweit man die Unterstützung und Zusammenarbeit jüngerer Bürger fördern könne. Premierminister **Vučić** erwiderte, zum einen habe man Austauschprogramme geschaffen. Zum anderen plane man gemeinsam mit Albanien, serbische Studenten zum Fußballmatch nach Albanien einzuladen und im Gegenzug albanische Studenten in Belgrad willkommen zu heißen. Auf die Frage von **Levon Zourabian** (Armenien, ALDE), wann Serbien Art. 234 des Strafgesetzbuches, welcher bestimmte Geschäftsaktivitäten unter Strafe stelle, abändern würde, entgegnete **Vučić**, man werde den Artikel in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission überarbeiten. Hinzuzufügen sei, dass es sich hinsichtlich der Regelung nicht um die Kriminalisierung regelkonformer Geschäfte handele, sondern um die Verfolgung korrupter Geschäftssysteme.

Denis Zvizdič, Ministerpräsident von Bosnien und Herzegowina

Ministerpräsident **Zvizdič** erläuterte, dass Bosnien und Herzegowina in den letzten Jahren wichtige politische und wirtschaftliche Reformen auf den Weg gebracht habe, um das Ziel der europäischen Integration des Landes weiter voranzutreiben. Nicht nur die aktuelle Rolle als Vorsitz im Europarat, sondern auch deutsche und britische Initiativen aus dem Jahre 2014 hätten zur positiven Entwicklung des Landes beigetragen. Die Exporte seien signifikant gestiegen, die Beschäftigung habe deutlich zugenommen und die Zahl der Besucher und Touristen habe sich um mehr als ein Viertel gesteigert. Trotz dieses positiven Trends gebe es für Bosnien und Herzegowina noch zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen bis man von einem europäischen Erfolgsmodell sprechen könne. So unterstrich Zvizdič im Hinblick auf die aktuelle Flüchtlingskrise die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, bevor es zum Einbruch des Winters komme. Zur Position seines Landes erklärte er, dass die Hilfeleistung eine moralische Pflicht sei. Bosnien und Herzegowina sei allerdings eher als Transitland anzusehen. Er warnte vor einer Grenzschließung seitens der Europäischen Union, da die logistische und finanzielle Last für die Staaten des Balkans zu groß wäre. Eine weitere Herausforderung sei der Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Bosnien und Herzegowina unterstütze den Aktionsplan des Europarates sowie das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus.

In der sich anschließenden Fragerunde erkundigte sich **Brian Binley** (Großbritannien, EC), welche Schritte geplant seien, um die Korruption im Land zu beseitigen. Zvizdič erwiderte, dass zusätzlich zum kürzlich verabschiedeten Aktionsplan 2015-2020 eine Anti-Korruptions-Agentur geschaffen worden sei. Von **Egidijus Vareikis** (Litauen, EPP/CD) auf die Frage angesprochen, warum es kein Ministerium für Bildung und Kultur gebe, antwortete Zvizdič, dass die Verantwortlichkeit für diese Fragen in den Händen der Kantone liege. Die Schaffung eines Bundesministeriums bedürfe einer Verfassungsänderung. Derzeit liege der Fokus jedoch zunächst darauf, das bestehende System zu verbessern statt neue Institutionen zu schaffen.

Axel E. Fischer, MdB
Delegationsleiter

Frank Schwabe, MdB
stellvertretender Delegationsleiter

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2015

Montag, 28. September 2015

8.00 Uhr		Präsidium
9.30 Uhr		Fraktionen
11.30 Uhr	**1.**	**Eröffnung der 4. Teilsitzung 2015** 1.1. Rede der Präsidentin 1.2. Prüfung neuer Beglaubigungsschreiben Wahl eines/er Vizepräsidenten/in der Parlamentarischen Versammlung unter Berücksichtigung von Dänemark 1.4. Änderungen von Mitgliedschaften in den Ausschüssen Antrag zur Durchführung einer Aktualitätsdebatte 1.5.1. „Eine umfassende humanitäre und politische Antwort auf die Migrations- und Flüchtlingskrise in Europa“ Verabschiedung der Tagesordnung
11.50 Uhr	**2.**	**Mitteilung des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung, vorgestellt durch den Vorsitzenden des Ministerkomitees und Außenminister von Bosnien-Herzegowina, Igor CRNADAK** Fragen
12.40 Uhr	**3.**	**Verleihung des Vaclav-Havel-Menschenrechtspreises**
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.00 Uhr	**4.**	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses** Berichterstatter für das Präsidium: Herr Andreas GROSS (Schweiz, SOC)
	5.	**Fragen an Herrn Thorbjørn JAGLAND, Generalsekretär des Europarates** Fragen
17.00 Uhr		Fraktionen

Dienstag, 29. September 2015

8.30 Uhr		Ausschusssitzungen
10.00 Uhr- 13.00 Uhr	**6.1**	**Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung der Slowakischen Republik**
	6.2	**Wahl des Generalsekretärs der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**
10.00 Uhr	**7.**	**Die öffentliche Gesundheit und die Interessen der pharmazeutischen Industrie: Wie kann der Vorrang des Interesses der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden? (Dok. 13869)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Liliane MAURY PASQUIER (Schweiz, SOC)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.15 Uhr	**8.**	**Ansprache Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg**
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 Uhr- 17.00 Uhr	**9.1**	**Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** [Fortsetzung]
	9.2	**Wahl des Generalsekretärs der Parlamentarischen Versammlung des Europarates** [Fortsetzung]
15.30 Uhr	**10.**	**Aktualitätsdebatte „Eine umfassende humanitäre und politische Antwort auf die Migrations- und Flüchtlingskrise in Europa“** **Beitrag von Frau Laura BOLDRINI, Präsidentin der Abgeordnetenkammer Italiens** **Betrag von Herrn Thorbjørn JAGLAND, Generalsekretär des Europarates**
		Gemeinsame Debatte
	11.1	**Nach Dublin – die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines echten europäischen Asylsystems (Dok. 13866)** Berichterstatter für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene: Herr Michele NICOLETTI (Italien, SOC) Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zur Stellungnahme: Herr Boriss CILEVIČS (Lettland, SOC)
	11.2	**Transitländer: die neuen Herausforderungen im Hinblick auf Migration und Asyl bewältigen (Dok. 13867)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Tineke STRIK (Niederlande, SOC)

Mittwoch, 30. September 2015

8.30 Uhr		Fraktionen
10.00 Uhr- 13.00 Uhr		**[Möglicher 2. Wahlgang]**
	12.1	**Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung der Slowakischen Republik**
	12.2	**Wahl des Generalsekretärs der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**
10.00 Uhr	**13.**	**Die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitraum 2014-2015 (Dok. 13865)** Berichterstatter für den Politischen Ausschuss: Herr Tuur ELZINGA (Niederlande, UEL) **Beitrag von Herrn Angel GURRÍA**, Generalsekretär der OECD
12.00 Uhr	**14.**	**Ansprache von Herrn Denis ZVIZDIČ**, Ministerpräsident von Bosnien und Herzegowina Fragen
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

15.30 Uhr- **[Möglicher 2. Wahlgang]**

17.00 Uhr **15.1** **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung der Slowakischen Republik** [Fortsetzung]

15.2 **Wahl des Generalsekretärs der Parlamentarischen Versammlung des Europarates** [Fortsetzung]

15.30 Uhr **16.** **Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dok. 13864)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:

Herr Klaas de VRIES (Niederlande, SOC)

Beitrag von Herrn Dean SPIELMANN, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

17. **Religionsfreiheit und das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft (Dok. 13851)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:

Herr Rafael HUSEYNOV (Aserbaidschan, ALDE)

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zur Stellungnahme:

Sir Edward LEIGH (Vereinigtes Königreich, EC)

Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung zur Stellungnahme:

Frau Liliane MAURY PASQUIER (Schweiz, SOC)

Donnerstag, 1. Oktober 2015

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 Uhr **18.** **Missbrauch der Untersuchungshaft in Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (Dok. 13863)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:

Herr Pedro AGRAMUNT (Spanien, EPP/CD)

12.00 Uhr **19.** **Ansprache von Herrn Aleksandar VUČIČ**, Premierminister von Serbien

Fragen

14.00 Uhr sschusssitzungen

15.30 Uhr **20.** **Fortschritte im Monitoringverfahren der Versammlung (Oktober 2014-August 2015) (Dok. 13868)**

Berichterstatter für den Monitoringausschuss:

Herr Stefan SCHENNACH (Österreich, SOC)

21. **Freie Debatte**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Freitag, 2. Oktober 2015

8.30 Uhr Präsidium

10.00 Uhr **22.** **Gleichstellung und gemeinsame elterliche Verantwortung: die Rolle der Väter (Dok. 13870)**

Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:

Frau Françoise HETTO-GAASCH (Luxemburg, EPP/CD)

Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung zur Stellungnahme:

Herr Stefan SCHENNACH (Österreich, SOC)

23. **Die Anti-Doping-Strategie überdenken (Dok. 13852)**

Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:

Herr André SCHNEIDER (Frankreich, EPP/CD)

24. **Tätigkeitsbericht (Fortsetzung)**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Titel	Seite
Entschließung 2071 (2015)	Die öffentliche Gesundheit und die Interessen der pharmazeutischen Industrie: Wie kann der Vorrang des Interesses der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden?	15
Entschließung 2072 (2015)	Nach Dublin – die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines echten europäischen Asylsystems	15
Entschließung 2073 (2015)	Transitländer: die neuen Herausforderungen im Hinblick auf Migration und Asyl bewältigen	18
Empfehlung 2078 (2015)		21
Entschließung 2074 (2015)	Die Aktivitäten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitraum 2014-2015	21
Entschließung 2075 (2015)	Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	25
Empfehlung 2079 (2015)		26
Entschließung 2076 (2015)	Religionsfreiheit und das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft	27
Empfehlung 2080 (2015)		30
Entschließung 2077 (2015)	Missbrauch der Untersuchungshaft in Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention	30
Empfehlung 2081 (2015)		33
Entschließung 2078 (2015)	Die Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung (Oktober 2014 – August 2015)	33
Entschließung 2079 (2015)	Gleichstellung und gemeinsame elterliche Verantwortung: die Rolle der Väter	40
Entschließung 2080 (2015)	Die Anti-Doping-Strategie überdenken	42

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2071[1]

Die öffentliche Gesundheit und die Interessen der pharmazeutischen Industrie: Wie kann der Vorrang des Interesses der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden?

1. Die Menschheit hat im 20. Jahrhundert die spektakulärsten medizinischen Fortschritte der Geschichte erlebt. Die Fortschritte in der Wissenschaft haben dazu beigetragen, dass wir die Ursachen für unzählige Krankheiten feststellen und Behandlungsmethoden entwickeln konnten, die den Gesundheitszustand der Bevölkerung deutlich verbessert haben. Die pharmazeutische Industrie hat dabei zweifellos eine wichtige Rolle gespielt und massiv in die Forschung und Entwicklung für neue Medikamente investiert. Sie tut dies auch weiterhin und ist deshalb einer der wichtigsten Akteure im Gesundheitssektor und gleichzeitig ein wichtiger Beschäftigungsfaktor in vielen Ländern.

Entschließung 2072 (2015)[2]

Nach Dublin – die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines echten europäischen Asylsystems

1. Als Vertragsparteien des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind alle Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet, Flüchtlinge zu schützen. Um festzulegen, wer diesen Schutz nutzen können sollte und um Verstöße gegen diese Verpflichtung zu vermeiden, ist es notwendig, die Asylanträge einzeln zu prüfen.

2. Die Dublin-Verordnung ist ein Rechtsinstrument der Europäischen Union, das ein System zur endgültigen Identifizierung durch den teilnehmenden Staat, der für die Prüfung eines bestimmten Antrags zuständig ist, festlegt. Neben anderen Instrumenten und Mechanismen ist sie Teil des weiteren Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Ihr Hauptzweck besteht darin, die Probleme des „Asyltourismus" und der „ewigen Flüchtlinge" anzugehen. Die Bewältigung dieser Probleme ist auch in Zukunft von entscheidender Bedeutung, damit das Gemeinsame Europäische Asylsystem so funktionieren kann, wie es soll.

3. Seit der Verabschiedung der ursprünglichen Dublin-Verordnung im Jahre 1990 haben sich jedoch das Ausmaß, der Charakter und der geographische Schwerpunkt der Masseneinwanderung in die Europäische Union erheblich verändert, und es hat in den letzten Jahren, und insbesondere in den letzten Wochen, besonders dramatische Entwicklungen gegeben. Außerdem erfolgt die Verteilung der Asylbewerber auf die teilnehmenden Staaten extrem ungleich und in vielen Fällen lediglich aufgrund ihrer geographischen Lage – so bearbeiteten 2014 fünf teilnehmende Staaten 72 % aller Anträge.

4. Das Dublin-System ist nicht darauf ausgerichtet oder in der Lage, als „Lastenverteilungsmechanismus" zur Behebung dieses Ungleichgewichts zu funktionieren. Dieses Ungleichgewicht wird vielmehr durch die Überstellung von Asylbewerbern nach der Dublin-Verordnung auf der Grundlage des Kriteriums des „irregulären Grenzübertritts" – von dem am häufigsten Gebrauch gemacht wird und mit dessen Hilfe Asylbewerber in das Land der ersten Einreise in das Staatsgebiet der Europäischen Union überstellt werden – noch verschärft. Das Dublin-System ist somit zu einem Symbol der Ungerechtigkeit und der fehlenden Solidarität in der europäischen Asylpolitik und insbesondere im GEAS, das keinen effektiven Ausgleichsmechanismus zur Umverteilung der Lasten besitzt, geworden.

5. Die inhärente Fehlfunktion des Dublin-Systems wirkt sich über die Grenzen der Europäischen Union hinaus nachteilig aus. Der Kern des Systems, das den Transfer von Flüchtlingen in das Land der ersten Einreise in die Europäische Union vorsieht, hat zu einer zusätzlichen, häufig versteckten Ungerechtigkeit geführt, nämlich dass in einigen Fällen das Land der ersten Einreise in die Europäische Union dazu tendiert, den Asylantrag künstlich abzulehnen, um in der Lage zu sein, die Asylbewerber in das letzte Transitland zurückzuschicken, in dem sie sich vor ihrer Einreise in die Europäische Union aufgehalten haben. Dies stellt eine zusätzliche, ungerechte Belastung für nicht der EU angehörende Mitgliedstaaten des Europarates dar, die sich vorwiegend auf der Transitstrecke befinden.

---

[1] Debatte der Versammlung am 29. September 2015 (30. Sitzung) (siehe Dokument 13869, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Frau Liliane Maury Pasquier). Das Schreiben wurde von der Versammlung am 29. September 2015 (30. Sitzung) angenommen.

[2] Versammlungsdebatte am 29. September 2015 (31. Sitzung) (siehe Dok. 13866, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtling und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Michele Nicoletti, sowie Dok. 13884, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Boriss Cilevics). Von der Versammlung am 29. September 2015 (31. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Darüber hinaus hat das Dublin-System in einer Reihe von Fällen zu Verstößen gegen die Menschenrechte von Asylbewerbern geführt, z. B. gegen das Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu sein, das Recht, nicht willkürlich in Gewahrsam genommen zu werden, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Verbot der kollektiven Ausweisung. Einige dieser Verstöße wurden durch Gerichtsurteile auf nationaler oder europäischer Ebene bestätigt. Das Dublin-System kann Asylbewerber auch einer langen Phase der Unsicherheit und des Lebens in einer prekären Situation aussetzen, bevor der für die Prüfung ihres Asylantrags zuständige Staat festgelegt ist; diese Phase kann sich noch weiter verlängern, wenn der oder die Betroffene in ein Land mit langer Asylverfahrensdauer überstellt wird.

7. Viele dieser Probleme werden durch Defizite bei der Umsetzung anderer Elemente des GEAS verursacht, insbesondere der Eurodac-Verordnung (über den Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern), der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der Asylverfahrensrichtlinie, was die korrekte Umsetzung des Dublin-Systems beeinträchtigen kann. So löst die Tatsache, dass die Überstellung von Asylbewerbern in ein bestimmtes Land eine Last darstellt, den Fehlanreiz aus, diese anderen Instrumente nicht vollständig umzusetzen. Im Falle der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der Asylverfahrensrichtlinie geht dies in hohem Maße auf Kosten des Schutzes, der den Asylbewerbern gewährt wird.

8. Die Parlamentarische Versammlung hat bereits Kritik an der Funktionsweise des Dublin-Systems geäußert, insbesondere in ihrer Entschließung 2000 (2014) betr. die Ankunft großer gemischter Migrationsströme an den Küsten Italiens, Entschließung 1918 (2013) betr. Migration und Asyl: Wachsende Spannungen im östlichen Mittelmeerraum sowie Entschließung 1820 (2013) betr. Asylsuchende und Flüchtlinge: Teilen der Verantwortung in Europa, und kommt zu dem Schluss, dass das Dublin-System versagt hat. Es ist nicht effektiv und sicherlich nicht effizient, was die Erreichung seiner grundlegenden Ziele anbelangt, und seine praktische Durchführung hat einen inakzeptabel hohen menschlichen Preis für die Asylbewerber und kostet die teilnehmenden Staaten im Hinblick auf das Durchlaufen der langwierigen und komplizierten Verfahren, während es die ungerechte Verteilung der Verantwortung nur noch verschlimmert, viele Ressourcen. Außerdem fällt es schwer, sich vorzustellen, wie das Dublin-System wie beabsichtigt funktionieren kann, da es von der noch immer nicht realisierten Annahme ausgeht, dass alle teilnehmenden Staaten in der Lage sind, den Schutz der Asylbewerber zu gewährleisten und die Zahl der eingegangenen Anträge angemessen zu bewältigen. Tatsächlich zeigen die jüngsten Ereignisse in Deutschland, Österreich, Ungarn und anderen Ländern, dass das Dublin-System bereits zusammengebrochen ist und dringend reformiert werden muss.

9. Das Dublin-System, und zwar sowohl die Verordnung selbst als auch ihre Umsetzung in die Praxis, benötigt daher dringend eine Reform; dies gilt auch für das GEAS allgemein. Ohne eine weitreichende Reform besteht die Gefahr, dass teilnehmende Staaten ihre Beteiligung vorübergehend aussetzen oder sich aus dem Dublin-System zurückziehen, was zu Chaos und Verwirrung führen würde. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass die Europäische Kommission 2016 eine Evaluierung des Dublin-Systems durchführen wird und nimmt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 26. Juni 2015 zur Kenntnis. Dennoch können und sollten jetzt zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, und die Notwendigkeit anderer, weitreichenderer Maßnahmen ist bereits offensichtlich. Wenngleich eine Reform des Dublin-Systems keine Antwort auf alle Probleme geben kann, die durch die gemischten Migrationsströme von heute nach Europa und in der Nachbarschaft Europas aufgeworfen werden, wird das Unterlassen von Reformen alle anderen Bemühungen zur Bewältigung der Frage unterminieren und das gesamte GEAS gefährden. Jetzt ist die politische Solidarität Europas gefragt.

10. Die Versammlung empfiehlt daher der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzung des Dublin-Systems und die damit verbundenen Instrumente

10.1. die Einführung eines ständigen, verbindlichen Systems für die Aufteilung von Asylsuchenden auf die Mitgliedstaaten unter Nutzung fairer, obligatorischer Zuweisungskriterien und der Berücksichtigung der Integrationschancen sowie der Bedürfnisse und besonderen Umstände der Asylbewerber;

10.2. die strikte Anwendung der familienbezogenen Verantwortungskriterien und der Bestimmungen im Hinblick auf das Kindeswohl, insbesondere der Bestimmungen im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige, sowie die Erleichterung der Familienzusammenführung über die Kernfamilie hinaus;

10.3. die Anwendung der Klauseln über abhängige Personen und humanitären Klauseln auf faire, humane und flexible Art und Weise und unter stärkerer Berücksichtigung der Präferenzen der Asylbewerber;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.4. die rigorose Anwendung der Kann-Bestimmungen, wenn eine Überstellung nicht mit den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vereinbar wäre;

10.5. das Vermeiden eines reflexhaften Rückgriffs auf das Kriterium des „irregulären Grenzübertritts“ zwecks Rückführung von Asylbewerbern in das Land der ersten Einreise;

10.6. die entschieden proaktive Nutzung des Frühwarnmechanismus und des Krisenmanagements in Erwartung des hohen Drucks auf oder von Problemen im Hinblick auf das Funktionieren des Asylsystems eines teilnehmenden Staates;

10.7. die Gewährleistung der Harmonisierung der nationalen Asylverfahren und -normen durch die umfassende und wirksame Umsetzung von Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie), Richtlinie 2013/33/EU (Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) und Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie);

10.8. die Aufstockung der verfügbaren Ressourcen zwecks stärkerer Nutzung von Finanzierungsmechanismen wie dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds;

10.9. den erweiterten Erfahrungsaustausch und die verstärkte Bereitstellung fachlicher Hilfe, auch durch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen;

10.10. die rasche und umfassende Umsetzung der maßgeblichen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union.

11. Im Hinblick auf den weiteren Kontext, in dem das Dublin-System operiert und von dem es abhängt, empfiehlt die Versammlung

11.1. eine stärkere Kontrolle der nationalen Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus, was zu einer gegenseitigen Anerkennung positiver nationaler Entscheidungen im Hinblick auf die Statusbestimmung führen sollte; oder andernfalls eine „gemeinsame“ Bearbeitung der Asylanträge, was den Vorteil hätte, zur Lastenteilung beizutragen;

11.2. die Umsiedlung anerkannter Flüchtlinge mithilfe geeigneter automatischer Verfahren in dem Umfang sicherzustellen, dass eine gerechte Verteilung der Lasten unter den teilnehmenden Staaten gewährleistet ist;

11.3. den Status des „europäischen Flüchtlings“ für die unter internationalen Schutz fallenden Personen einzuführen, die Verlagerung des Wohnorts und die Ausübung anderer Rechte zwischen den Staaten zu erlauben oder andernfalls den Anerkennungszeitraum für unter internationalen Schutz fallende Personen auf zwei Jahre zu verkürzen, damit sie unter die Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen fallen.

12. Die Versammlung ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Dublin-Verordnung dringend zu überprüfen. Zu diesem Zweck empfiehlt sie insbesondere

12.1. die schnelle Annahme des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission, mit dem die Unklarheiten in der Bestimmung zur Regelung der Verantwortung für von unbegleiteten Minderjährigen eingereichte Asylanträge behoben werden sollen;

12.2. die Erwägung der Abschaffung des Kriteriums des „irregulären Grenzübertritts“ als Grundlage für die Festlegung, welcher Staat für einen Asylantrag jeweils verantwortlich ist;

12.3. die Erwägung der Einführung des Begriffs „offenkundig begründeter Anträge“ zur Beschleunigung der Asylverfahren;

12.4. die Berücksichtigung der vorgenannten Empfehlungen und die Durchführung einer sofortigen Evaluierung des Dublin-Systems unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der auf den Transitstrecken liegenden und nicht der EU angehörenden Mitgliedstaaten des Europarates, in deren Rahmen eine ganzheitliche Betrachtung der Gesamtauswirkungen des Dublin-Systems und des weiteren Kontexts, in dem es operiert, vorgenommen wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2073[3]

Transitländer: die neuen Herausforderungen im Hinblick auf Migration und Asyl bewältigen

1. Transitländer sind Länder, die Migranten auf ihrem Weg in ihr Zielland durchqueren. Viele Migranten haben jedoch bei Beginn ihrer Reise kein klares Ziel. Wenn sie ihr Land verlassen haben, hängt es häufig von zahlreichen Faktoren ab, ob sie beschließen weiterzureisen. Länder, durch die eine Transitmigration in welcher Form auch immer stattfindet, sind selten oder nie nur „Transitländer"; viele sind auch Ziel- oder Asylländer.

2. Der Begriff „Transitland" spielt dennoch eine wichtige Rolle in der europäischen Politik und bezieht sich allgemein auf die Nachbarländer der Europäischen Union, aus denen der letzte Schritt über die Außengrenzen der Europäischen Union erfolgt. Allerdings erfahren auch mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zwischen den Außengrenzen der Europäischen Union und den von den Migranten bevorzugten endgültigen Zielländern liegen, eine Transitmigration von beträchtlichem Ausmaß.

3. Wenngleich es möglicherweise bestimmte politische Maßnahmen gibt, die speziell in Bezug auf Transitländer angewandt werden, sollte die Migrationspolitik in einer globalen Perspektive betrachtet werden: Alle Länder, aus denen, durch die und in die Migranten reisen, müssen mit der Hilfe und Unterstützung internationaler Akteure, wie dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Europäischen Union, zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen koordinieren, und die Politiken müssen sich auf die Lage der Einzelpersonen, deren Entscheidungen und Aktionen die Migration antreiben, konzentrieren. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Tatsache, dass die Politik der Europäischen Union dieses dringende Gebot zunehmend anerkennt, was sich in der „Europäischen Migrationsagenda" der Europäischen Union und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. Juni 2015 widerspiegelt. Sie ist der Ansicht, dass dem Europarat über sein Europäisches Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität (Nord-Süd-Zentrum) eine Rolle zur Verbesserung der Kapazitäten für einen Dialog über diese Fragen zukommen könnte.

4. Bei den Beziehungen der Europäischen Union zu den Transitländern liegt der Schwerpunkt auf der Migrationspolitik. Dies äußert sich in Form von „Mobilitätspartnerschaften", die Teil des „Gesamtansatzes für Migration und Mobilität" (GAMM) sind. Das Ergebnis ist eine „Externalisierung" der Grenzkontrollen, mit der die Verantwortung für die Verhinderung der irregulären Migration nach Europa auf die Transitländer verlagert wird. Die Transitländer werden auch aufgefordert, Rückübernahmeabkommen zu akzeptieren, die Staatsangehörige aus Drittländern betreffen, selbst wenn diese Personen nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können. Dieser Ansatz schafft Probleme für die innenpolitische, wirtschaftliche und soziale Situation in den Transitländern sowie für ihre Beziehungen zu den Nachbar- und Herkunftsländern.

5. Doch vor allem hat die Externalisierung der Grenzkontrollen der Europäischen Union gravierende Folgen für Migranten und Flüchtlinge. Zahlreichen Flüchtlingen ist die beabsichtigte Weiterreise verwehrt und sie sehen sich im Transitland gestrandet. Somit befinden sie sich in einer prekären und gefährlichen Lage und verfügen weder über einen Rechtsstatus noch über rechtlichen Schutz oder Zugang zu grundlegenden Bedürfnissen, weshalb sie Gefahr laufen, ausgebeutet oder missbraucht zu werden oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nationalen Rechtssysteme unzureichende Schutzbestimmungen enthalten und die maßgeblichen internationalen Normen, einschließlich derer des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, nicht wirksam umsetzen. Die Bedingungen können so unerträglich sein, dass selbst diejenigen gezwungen sind weiterzureisen, die dies nicht wollen, und dabei häufig in die Hände von Schleppern oder Menschenhändlern geraten.

6. Die Einflussmöglichkeiten der Europäischen Union in ihren Beziehungen zu vielen Transitländern könnten jedoch auch die Grundlage für eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen ganzheitlicheren, rechtegestützten und effektiven Ansatz für die Migrationspolitik bilden. Die Versammlung ist daher der Ansicht, dass die Europäische Union über die Ziele und die Struktur ihrer Beziehungen zu den Transitländern weiter nachdenken und sicherstellen sollte, dass diese Zusammenarbeit Menschenrechtsverletzungen verhindert und keine Menschenleben in Gefahr bringt.

7. Als Beispiele dafür, wie sich die Lage in Ländern mit einer Transitmigration in beträchtlichem Ausmaß verbessern kann, begrüßt die Versammlung die jüngsten Entwicklungen in der Türkei und Marokko. Diese Länder befinden sich bei der Einführung neuer Migrationspolitiken, -gesetze und -institutionen und bei der

[3] Versammlungsdebatte am 29. September 2015 (31. Sitzung) (siehe Dok. 13867 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Tineke Strik). Von der Versammlung am 29. September 2015 (31. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2078 (2015).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

weiteren Entwicklung ihrer Zusammenarbeit mit internationalen Akteuren, insbesondere dem UNHCR und der IOM, in unterschiedlichen Phasen. Es muss jedoch noch viel getan werden, um die Gesetze und Politiken unter voller Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und, im Falle der Türkei, der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) effektiv umzusetzen. Die Versammlung ruft beide Länder auf, ihre jeweiligen Reformen bis zu ihrem Abschluss und ihrer effektiven Umsetzung fortzusetzen, wodurch beide Länder regionale Vorbilder für gute Verfahren werden könnten. Sie fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere den Europarat und die Europäische Union nachdrücklich auf, ihre Förderung und Unterstützung dieses Prozesses zu verstärken. Diese Länder und die Europäische Union sollten keine Übereinkommen abschließen, die eine gegenteilige Wirkung haben könnten, z. B. eine einseitige Betonung der Stärkung der Grenzkontrollen.

8. Die Versammlung ist dagegen zutiefst beunruhigt über die Lage in Libyen. Das Fehlen eines funktionierenden Staates hat erheblich dazu beigetragen, dass Libyen von einem überwiegenden Zielland für Arbeitsmigration zu einem Transitland geworden ist, insbesondere für Flüchtlinge, die versuchen, nach Malta und Italien zu gelangen. Migranten laufen in Libyen heute Gefahr, gravierende Menschenrechtsverletzungen zu erleiden und sind gezwungen, sich in dem Versuch, das Mittelmeer zu überqueren, Todesgefahr auszusetzen, wie die horrende Zahl der Toten in den letzten Jahren zeigt. Eine entschlossene politische und technische Unterstützung des Friedensaufbaus in Libyen und seinen nachfolgenden Übergang zur Demokratie unter vollständiger Achtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit ist für sich allein bereits notwendig, läge jedoch auch im Interesse der europäischen Migrationspolitik. Operationen, die verhindern, dass Migranten und Flüchtlinge Libyen verlassen, gefährden deren Leben und Sicherheit und stellen eine Verletzung ihrer Menschenrechte dar. Die Europäische Union sollte stattdessen legale Kanäle und verbindliche Wiederansiedlungsprogramme für Flüchtlinge einrichten.

9. Die Versammlung ist ebenfalls äußerst besorgt angesichts der derzeitigen Lage im östlichen Mittelmeerraum, auf dem westlichen Balkan und in Mitteleuropa. Die gegenwärtige inkohärente Reaktion der Europäischen Union hat katastrophale Folgen für durchreisende Flüchtlinge sowie für Griechenland und andere Transitländer auf dem westlichen Balkan. Zwar wird in der Erklärung nach dem informellen Gipfeltreffen der Europäischen Union die willkommene und dringend benötigte Anhebung der Unterstützung für die ersten Asylantrags- und Transitländer sowie für humanitäre Organisationen zugesagt, aber der Schwerpunkt liegt darauf, dass die Flüchtlinge außerhalb der Europäischen Union oder in den an der Peripherie gelegenen Ländern der Europäischen Union bleiben sollen. Darüber hinaus verrät sie jedoch eine zögerliche Haltung in Bezug auf die Akzeptanz einer Schutzverantwortung, ohne Erwähnung einer Neuansiedlung, und die fehlende Solidarität bei der Lastenverteilung zwischen den Staaten. Dies deutet darauf hin, dass die Maßnahmen insgesamt unangemessen und ineffektiv bleiben werden. Die Versammlung erinnert daran, dass alle europäischen Staaten rechtlich verpflichtet sind, wirksamen Schutz für Menschen in Not zu leisten, und dass sie diese Menschen nicht in Länder schicken dürfen, in denen ein solcher Schutz nicht gewährleistet ist. Sie ist der Ansicht, dass Staaten, die sich hinter Zäunen und strengen Grenzkontrollen von ihren europäischen Nachbarn isolieren, vor schwerwiegenden geopolitischen Folgen für eine weitere europäische Integration stehen werden.

10. Wenn Migranten oder Flüchtlinge die Grenzen eines europäischen Landes erreicht haben, müssen die Behörden ihren Schutzbedarf individuell feststellen, bevor sie entscheiden, ob sie den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet gestatten oder ablehnen. Auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union besteht unabhängig von der Frage, ob eine nationale Behörde oder die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) die Kontrolle über Migranten und Flüchtlinge hat, die Verpflichtung, den Zugang zu Schutz zu gewährleisten, wenn dieser benötigt wird. Leider wird diese Verpflichtung nicht immer eingehalten. Die Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts anhaltender glaubwürdiger Berichte über verbotene „Pushback"-Praktiken und damit verbundene Menschenrechtsverletzungen trotz des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Hirsi Jamaa vs. Italien. Sie ist ferner besorgt über die jüngsten Gesetzesänderungen in Spanien, die der Menschenrechtskommissar des Europarates kritisiert hat, weil sie seiner Auffassung nach darauf ausgerichtet sind, „Pushback"-Praktiken gegenüber in Ceuta und Melilla ankommenden Migranten unter eindeutigem Verstoß gegen die Menschenrechte zu legalisieren.

11. Die Versammlung empfiehlt der Europäischen Union,

11.1. Kohärenz in der gesamten Migrationspolitik zu gewährleisten und dabei einen „Dreiecks"-Ansatz zu verfolgen, der sowohl die Herkunfts- als auch die Transitländer umfasst, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit fördert und achtet sowie verhindert, dass der Schwerpunkt einseitig auf Grenzkontrollen und Sicherheit gelegt wird. Dies sollte Maßnahmen einschließen wie

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.1.1. umfassende, bedingungslose und nachhaltige Hilfen, um den Schutz der Rechte von Migranten in den Transitländern zu verbessern;

11.1.2. stärkere Investitionen in die Empfangs- und Asylprozesskapazitäten in den Transitländern und Förderung und Unterstützung einer wirksamen Umsetzung der internationalen Normen wie der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951;

11.1.3. eine erneute Prüfung ihrer Politik, die Transitländer aufzufordern, Rückübernahmeabkommen zu unterzeichnen, die Staatsangehörige aus Drittländern betreffen;

11.1.4. eine verstärkte und gezieltere Entwicklungshilfe, die auf wirtschaftliche Entwicklung und gute Regierungsführung abzielt;

110.1.5. die Weiterentwicklung von Initiativen wie den Prozessen von Rabat und Khartum, und dabei zu gewährleisten, dass die Achtung der Menschenrechte im Mittelpunkt steht und eine Voraussetzung für jede Art von Zusammenarbeit im Hinblick auf Grenzkontrollen ist;

11.2. angemessene und wirksame Wiederansiedlungs- und Umsiedlungspolitiken in das Gemeinsame Europäische Asylsystem aufzunehmen, mit einem verbindlichen Mechanismus und einer angemessen hohen Zahl von Flüchtlingen;

11.3. sicherzustellen, dass ein System von „Hotspots“ für die Aufnahme von Asylsuchenden und die Bearbeitung ihrer Anträge allen maßgeblichen internationalen Normen, darunter auch der Europäischen Menschenrechtskonvention, umfassend Rechnung trägt und einer unabhängigen, externen Überwachung unterworfen ist;

11.4. die Verantwortung für alle Verstöße gegen die Menschenrechte außerhalb des Staatsgebiets der Europäischen Union und an ihren Außengrenzen anzuerkennen, was auch für „Pushback“-Praktiken gilt, an denen Frontex beteiligt ist, und sicherzustellen, dass diesen ein Ende gesetzt wird.

12. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

12.1. anzuerkennen, dass die Herausforderung der Massenankunft von Flüchtlingen und Migranten alle angeht und die Formulierung wirksamer gemeinsamer Antworten erfordert;

12.2. keine Asylsuchenden in den Libanon, nach Jordanien, in die Türkei, nach Griechenland, in die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, nach Serbien oder Ungarn oder in jedes andere Land, das bereits eine unverhältnismäßig hohe Verantwortung trägt bzw. in dem ein Schutz aufgrund von Defiziten bei der Aufnahmebedingungen, Asylverfahren oder in anderen relevanten Bereichen nicht gewährleistet ist, zurückzuschicken;

12.3. sicherzustellen, dass sie keine verbotenen „Pushbacks“ von Migranten an den Land- oder Seegrenzen oder bei Operationen außerhalb ihres Staatsgebiets vornehmen, wie es die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt;

12.4. sicherzustellen, dass ihre bilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern in Bezug auf Migration auf die Förderung und Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte abzielt, und keine Übereinkommen über Grenzkontrollen abzuschließen, wenn nicht garantiert werden kann, dass das Drittland die Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen umfassend respektiert.

13. Die Versammlung ruft das Exekutivkomitee des Nord-Süd-Zentrums, das bereits ein Kooperationsabkommen mit der Europäischen Kommission abgeschlossen hat, auf, die Machbarkeit der Weiterentwicklung seiner Rolle zur Verbesserung der Kapazitäten für den Dialog zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu prüfen und dabei auf den Erfahrungen aufzubauen, die bei der in Zusammenarbeit mit der Versammlung am 30. und 31. März 2015 in Lagos (Portugal) veranstalteten Konferenz gewonnen wurden. Sie fordert das Exekutivkomitee nachdrücklich auf, die Menschenrechte ins Zentrum dieses Dialogs zu stellen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Empfehlung 2078[4]
Transitländer: die neuen Herausforderungen im Hinblick auf Migration und Asyl bewältigen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2073 (2015) betr. Transitländer: die neuen Herausforderungen im Hinblick auf Migration und Asyl bewältigen. Sie erinnert insbesondere daran, dass der Europarat in Bezug auf die Förderung der Menschenrechte mit Nichtmitgliedstaaten zusammenarbeitet, und unterstreicht, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung durch die Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, der in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) wiedergegeben ist, für Migranten und Flüchtlinge von entscheidender Bedeutung ist.

2. Der Europarat sollte eine wichtige Rolle dabei spielen, dafür zu sorgen, dass die Externalisierung der Migrationspolitik und von Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten in Drittländer nicht zu Verletzungen der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen führt, wenn diese daran gehindert werden, nach Europa einzureisen oder von einem europäischen Land in ein Drittland zurückgeschickt werden.

3. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee daher auf,

3.1. bei seiner Zusammenarbeit mit Drittländern auf die Förderung der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen abzuzielen und diese Länder bei der Förderung des Zugangs zu Schutz und grundlegenden Bedürfnissen und der Entwicklung einer umfassenden Integrationspolitik zu unterstützen;

3.2. die Einhaltung des allgemeinen Grundsatzes zu überwachen, der dem Urteil im Falle Hirsi Jamaa vs. Italien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugrunde liegt, und die Länder zur Verantwortung zu ziehen, wenn es Beweise für „Pushback"-Praktiken gibt, sowie die Einhaltung dieses Grundsatzes durch sie zu fördern.

Entschließung 2074 (2015)[5]
Die Aktivitäten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitraum 2014-2015

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates, erweitert um die Delegationen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die dem Europarat nicht angehören, sowie eine Delegation des Europäischen Parlaments, prüft erneut die Aktivitäten der OECD.

2. Die letztjährige Debatte in der erweiterten Versammlung über die Aktivitäten der OECD im Zeitraum 2013-2014 fand zum ersten Mal auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs der OECD, Angel Gurría, statt. Die Übung wurde von allen Teilnehmern als Erfolg erachtet. Die erweiterte Versammlung gratuliert Angel Gurría zu seiner erneuten Ernennung zum Generalsekretär für die nächsten fünf Jahre.

3. Für die diesjährige Debatte hat die erweiterte Versammlung die Aktivitäten der OECD im Zeitraum 2014-2015 auf der Grundlage eines Zweijahresberichts des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie sowie auf der Grundlage ausgewählter Berichte der OECD geprüft, insbesondere des abschließenden Syntheseberichts über die Initiative der OECD „Neue Ansätze für die wirtschaftlichen Herausforderungen" (NAEC), die 2013 vom Generalsekretär der OECD als „eines der naheliegendsten, öffentlichkeitswirksamsten und produktivsten Ergebnisse des Dialogs zwischen dem Europarat und der OECD" beschrieben wurde. Die Versammlung sieht der Fortsetzung dieses Dialogs mit Interesse entgegen.

4. Die erweiterte Versammlung berücksichtigt den Kontext der Weltwirtschaft, vor dessen Hintergrund die Aktivitäten im Zeitraum 2014-2015 durchgeführt wurden. Die Prognosen für 2015 wurden nach dem Ergebnis des ersten Vierteljahres 2015 gesenkt, das das schwächste seit 2009 war. Die Prognosen für 2016 sind etwas besser, hängen jedoch in hohem Maße von einer progressiven Beschleunigung des Investitionsanstiegs nach jahrelanger Flaute ab. Diese Beschleunigung wird jedoch schwächer als bei früheren zyklischen Erholungsprozessen ausfallen und den schwachen Produktivitätsanstieg, die schwelende Unsicherheit, verbleibende

[4] Versammlungsdebatte am 29. September 2015 (31. Sitzung) (siehe Dok. 13867 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Tineke Strik). Von der Versammlung am 29. September 2015 (31. Sitzung) verabschiedeter Text.

[5] Versammlungsdebatte am 30. September 2015 (32. Sitzung) (siehe Dok. 13865, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Herr Tuur Elzinga). Von der Versammlung am 30. September 2015 (32. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Überkapazitäten in vielen Bereichen sowie die durch niedrige Erdölpreise erzeugte Investitionsbremse widerspiegeln.

5. Die erweiterte Versammlung nimmt auch einige langfristige sogenannte Megatrends zur Kenntnis, die im NAEC-Synthesebericht beschrieben werden, wie eine nachlassende Gesamtfaktorproduktivität und sinkende Wirtschaftsleistung, wachsende Ungleichheit und eine nicht nachhaltige Entwicklung, die zu „Umweltbelastungen“ führen.

6. Die erweiterte Versammlung stellt fest, dass die wichtigsten Publikationen der OECD, die ein grünes und inklusives Wachstum fördern, sich mit diesen langfristigen Tendenzen befassen und voll und ganz im Einklang mit dem ersten Ziel der OECD stehen, das in Artikel 1 ihres Abkommens dargelegt ist, d. h. politische Maßnahmen zu fördern, mit denen das bestmögliche nachhaltige Wirtschaftswachstums und die höchstmögliche Beschäftigungsquote sowie ein steigender Lebensstandard in den Mitgliedstaaten erreicht werden sollen.

7. Gemeinsam mit dem OECD-Ministerrat erkennt die erweiterte Versammlung die wichtige Rolle der OECD in der internationalen politischen Landschaft an, darunter auch ihren Beitrag zur Gruppe der Sieben (G7) und der Gruppe der Zwanzig (G20). Die Versammlung begrüßt die kontinuierlichen Bemühungen der OECD zur Erweiterung ihrer analytischen Rahmen und Methoden, einschließlich ihrer Instrumente für Langzeitanalysen. Sie begrüßt auch den abschließenden NAEC-Synthesebericht und erkennt die Bedeutung von Indikatoren über das Bruttoinlandsprodukt (BIP) hinaus sowie die Arbeit der OECD zu den „How’s Life“-Indikatoren und den Indikatoren für grünes Wachstum an. Die erweiterte Versammlung fordert die OECD auf, ihre mehrdimensionale Analyse sowie ihre Arbeit im Bereich des inklusiven Wachstums und der Gleichberechtigung in den wichtigsten Publikationen der OECD weiter zu standardisieren.

8. Die erweiterte Versammlung empfiehlt, dem mehrdimensionalen NAEC-Rahmen eine weitere Dimension hinzuzufügen, nämlich die Wirkung grenzübergreifender Externalitäten und den Zielkonflikt zwischen nationalen politischen Maßnahmen und internationalen Entwicklungen.

9. Die erweiterte Versammlung stellt fest, dass die Förderung eines nachhaltigen Wachstums sich nicht in ausreichendem Maß auf die ökologische Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung ausgewirkt hat, da Arten in einem Tempo ausgerottet werden, das es seit dem Zeitalter der Dinosaurier nicht gegeben hat. Gewässer, Böden und viele natürliche Ressourcen sind durch unsere wirtschaftlichen Aktivitäten strukturell überbeansprucht. Unsere weltweiten CO2-Emissionen können einen katastrophalen Klimawandel verursachen.

10. Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten unternehmen Schritte im Hinblick auf ein grünes Wachstum, doch es sind sehr viel entschlossenere Maßnahmen notwendig, um die Umweltprioritäten in die wirtschaftlichen Agenden zu integrieren, damit nachhaltiges Wachstum und Wohlstand gefördert werden. Der OECD-Bericht „Towards Green Growth? Tracking Progress“ verfolgt das Ziel, die Umsetzung der grünen wachstumspolitischen Maßnahmen durch die Länder zu beschleunigen, indem er gezieltere und kohärentere politische Ratschläge gibt. Die OECD bezieht auch in Zukunft das grüne Wachstum systematisch in die Arbeit der Organisation ein. Ihre Anpassungsmaßnahmen zugunsten einer Volkswirtschaft mit geringen CO2-Emissionen offenbaren die fehlende Abstimmung zwischen den klimapolitischen Zielen und den politischen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen in verschiedenen politischen Bereichen (Investitionen, Steuern, Innovationen und Fähigkeiten, Handel und Anpassung) sowie bei den für die Klimapolitik entscheidenden Aktivitäten (Elektrizität, städtische Mobilität und Nutzung des ländlichen Raums). Relevante Erkenntnisse über grünes Wachstums sind nun regelmäßig in ihren wirtschaftlichen Umfragen, umweltpolitischen Prüfberichten und Berichten über die grüne Stadt enthalten. Es muss jedoch noch sehr viel mehr getan werden, um zu einem integrierten Ansatz zu gelangen.

11. Die erweiterte Versammlung fordert daher die OECD und ihre Mitgliedstaaten auf,

11.1. bei der Weltklimakonferenz der Vereinten Nationen (COP21) ein ehrgeiziges Ziel zu unterstützen;

11.2. CO_2-Emissionsziele und Ziele für die Finanzierung des Klimaschutzes festzulegen, um den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf unter 2°C zu halten;

11.3. ebenso ehrgeizige spezifische Ziele festzulegen, um die Nutzung der Gewässer, des Bodens und anderer natürlicher Ressourcen auf einem nachhaltigen Niveau zu halten;

11.4. vom Aussterben bedrohte Arten zu schützen und den Prozess des Verlusts der biologischen Vielfalt zu stoppen;

11.5. einen „gerechten Übergang“ für Arbeitnehmer und Wirtschaftssektoren zu unterstützen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12. Die erweiterte Versammlung erkennt die Bedeutung der Beseitigung der Ungleichheiten und des Werts des sozialen Dialogs an, um ein inklusiveres Wachstum zu erzielen und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen. Das Eintreten für Arbeitsplatzqualität, ein Teil der NAEC-Initiative, bietet bereits einen Rahmen zur Messung der Arbeitsplatzqualität mithilfe dreier wichtiger Aspekte: Einkommensqualität, Beschäftigungssicherheit und Qualität des Arbeitsumfelds. Mithilfe dieser Bemühungen lassen sich die drei wichtigsten Hebel zur Verbesserung der Arbeitsplatzqualität mit dem Ziel bestimmen, eine neue OECD-Arbeitsplatzstrategie zu entwickeln.

13. Die erweiterte Versammlung stellt fest, dass der Anteil des weltweiten Erwerbseinkommens seit 1980 drastisch zurückgegangen ist und dass es in den meisten OECD-Ländern gesunken ist. Der Anteil der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist dagegen gestiegen. Der Bestand an grenzübergreifenden Wertpapierportfolios verzeichnete in den letzten zehn Jahren vor der Krise ein über zwanzigprozentiges jährliches Wachstum. Die Einkommen aus Geldanlagen haben sich während desselben Zeitraums mehr als verdreifacht. Das Gesamtvermögen multinationaler Unternehmen (Unternehmen unter ausländischer Kontrolle) stieg von 18 % des weltweiten BIPs 1990 auf 130 % im Jahr 2013.

14. Die erweiterte Versammlung stellt fest, dass sich die nationalen Einkommensunterschiede in den OECD-Ländern auf dem höchsten Stand seit einem halben Jahrhundert befinden. Seit dem Ausbruch der Krise nahmen die Ungleichheiten bei den Markteinkommen in den meisten Industriestaaten zwischen 2007 und 2011 im gleichen Ausmaß zu wie in den zwölf Jahren davor. Die Versammlung stellt fest, dass bei den Ungleichheiten im Hinblick auf die Wohlstandsverteilung ebenfalls einen ähnlicher Anstieg festzustellen war.

15. Die erweiterte Versammlung nimmt die jüngsten Studien zur Kenntnis, die ein übermäßiges Wachstum des Finanzsektors im Vergleich zum BIP in den Industriestaaten mit nachlassendem Wirtschaftswachstum und einer Ausweitung der wirtschaftlichen Ungleichheiten in Verbindung bringen, während eine übermäßige Kreditvergabe die Krisenanfälligkeit der Volkswirtschaften verschlimmert hat.

16. Die erweiterte Versammlung ruft die OECD auf, den Mitgliedstaaten eine gezielte politische Beratung anzubieten, um

16.1. unproduktive Finanzaktivitäten einzudämmen und den Finanzsektor so zu reformieren, dass er einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum der Realwirtschaft dient;

16.2. den Anteil des Erwerbseinkommens am BIP zu erhöhen;

16.3. die zunehmende Ungleichheit zu stoppen und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum sowie eine gleichere Einkommensverteilung, Wohlstand und Wohlergehen zu fördern.

17. Die erweiterte Versammlung stellt fest, dass die Initiative für inklusives Wachstum das Kernelement der horizontalen Analyse und Beratung der OECD im Hinblick auf mehr Wohlstand und die Antwort auf die Probleme der Ungleichheiten ist. Die erweiterte Versammlung ruft die OECD auf, den politischen Rahmen für ein inklusives Wachstum in allen Tätigkeitsfeldern der OECD durchgehend zu berücksichtigen. Die erweiterte Versammlung ruft die Mitgliedstaaten der OECD auf,

17.1. mithilfe gezielter Maßnahmen die Nachfrage und Kaufkraft zu fördern und die mittleren und niedrigeren Haushaltseinkommen anzuheben;

17.2. das Tarifverhandlungswesen zu stärken und die (Mindest-)Löhne anzuheben und so mit der gestiegenen Produktivität Schritt zu halten;

17.3. den Anstieg prekärer, inoffizieller oder irregulärer Arbeit zu stoppen.

18. Die erweiterte Versammlung ruft die OECD auf, die nächste Ministerratssitzung (im Januar 2016) des Ausschusses für Beschäftigung, Arbeit und Soziales zu nutzen, um diese Punkte in die Überarbeitung der OECD-Arbeitsplatzstrategie von 1994 aufzunehmen.

19. Die erweiterte Versammlung erkennt die Möglichkeiten, die zukünftige Revolutionen in der Produktion bieten, jedoch auch die Herausforderungen für die Inklusion, Beschäftigung und die Verteilung der wirtschaftlichen Einkünfte. In Anbetracht dessen, dass die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) bereits vor einem weiteren Anstieg der offiziellen Arbeitslosigkeit, einer Zunahme atypischer Beschäftigungsverhältnisse im offiziellen Sektor und einer wachsenden Schattenwirtschaft warnt, ruft die Versammlung die OECD auf, eng mit der IAO zusammenzuarbeiten, in der eine hochrangige Kommission über die Zukunft der Arbeit einen Bericht für die Konferenz zum einhundertjährigen Bestehen der IAO im Jahr 2019 ausarbeiten wird.

20. Die weltweiten privaten und öffentlichen Investitionen befinden sich weiterhin unterhalb des Niveaus der Zeit vor der Krise. Die erweiterte Versammlung erkennt die wesentliche Rolle der Sachvermögensbildung bei der Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterstützung des Übergangs zu einer soliden Wirtschaft mit niedrigen CO_2-Emissionen an. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, Anreize für Investitionen zu schaffen. Zur Stärkung des Vertrauens sind gezielte öffentliche Investitionen zur Schaffung grüner und menschenwürdiger Arbeitsplätze notwendig. Sie erkennt an, dass Innovation zur Steigerung der Produktivität und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze von entscheidender Bedeutung ist und dass Investitionen, insbesondere in Forschung und Entwicklung, zum Anstieg der Gesamtfaktorproduktivität beitragen.

21. Die erweiterte Versammlung nimmt die politischen Debatten und Kontroversen im Hinblick auf neue Arten von Freihandels- und Investitionsabkommen zur Kenntnis. Die Versammlung erkennt die aufgrund der komparativen Vorteile der Öffnung für den Welthandel Erfolge der Vergangenheit an und unterstreicht darüber hinaus, dass ein offenes, regelgestütztes multilaterales Handelssystem ein wichtiger Motor für die Entwicklung des Privatsektors, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist. Andereseits geht aus einigen Studien hervor, dass eine weitere Liberalisierung des Handels den Anteil des Erwerbseinkommens noch weiter verringern und die Ungleichheiten verstärken wird. Die erweiterte Versammlung ruft die OECD auf, die Zielkonflikte auf dem Gebiet einer weiteren weltweiten wirtschaftlichen Integration sowie die potenziellen Risiken, Kosten und Vorteile einer weiteren Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse, insbesondere im Dienstleistungs- und im Investitionssektor, sorgfältig zu prüfen.

22. Die erweiterte Versammlung ruft die OECD-Mitgliedstaaten auf, nicht voreilig Handels- und Investitionsabkommen abzuschließen, die wahrscheinlich keine greifbaren, wesentlichen Vorteile für unsere Volkswirtschaften als Ganzes mit sich bringen, und zuerst die Wirkungen der Zielkonflikte zwischen Wachstum, Stabilität, Nachhaltigkeit, Inklusivität und Gleichheit zu betrachten. Sie fordert die OECD darüber hinaus auf, Maßnahmenpakete für handels- und investitionspolitische Entscheidungen vorzuschlagen, die diese Zielkonflikte beseitigen und den Wohlstand in den Mitgliedstaaten und in den Ländern maximieren, die Handels- und Investitionspartner sind.

23. Um die Mittel für öffentliche Investitionen zu erhöhen und sicherzustellen, dass das Ergebnis der politischen Maßnahmen inklusiv und nachhaltig ist, müssen die Regierungen, auch die der Schwellenländer, Steuerflucht und Steuerumgehung bekämpfen. Die erweiterte Versammlung

23.1. begrüßt daher die Fortschritte bei dem OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Projekt und beim automatischen Informationsaustausch;

23.2. ruft alle Staaten und Jurisdiktionen auf, dem multilateralen Übereinkommen der OECD und des Europarates über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (SEV Nr. 127) beizutreten und es umzusetzen, um die Verfügbarkeit, Qualität und Genauigkeit nützlicher Informationen über Eigentumsverhältnisse zu verbessern;

23.3. ruft alle Staaten auf, nationale Gesetze zu erlassen, die für die Verwirklichung der Verpflichtungen zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards bis 2017 oder 2018 erforderlich sind.

24. Das vollständige Paket der BEPS-Maßnahmen wird 2015 abgeschlossen. Um sicherzustellen, dass diese wegweisende Initiative die beabsichtigte Wirkung hat, muss sich die zukünftige Arbeit auf die Unterstützung der Länder bei der effektiven und kohärenten Umsetzung der BEPS-Ergebnisse durch die Ausarbeitung von vorbildlichen Gesetzen und fachlicher Anleitung sowie auf die Überwachung der Folgen der BEPS-Maßnahmen zur Bekämpfung der doppelten Nichtbesteuerung sowie der Doppelbesteuerung konzentrieren.

25. Die erweiterte Versammlung fordert die OECD auf, ihre Arbeit im Hinblick auf die verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihrem derzeitigen Rahmen für alle Akteure und aufbauend auf den Leitlinien für multinationale Unternehmen fortzusetzen und ruft die OECD auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf eine weitere Stärkung der Ergebnisse der in den Leitlinien vorgesehenen Nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen fortzusetzen und die Leitlinien durch eine Überarbeitung der verfahrenstechnischen Anleitungen, die Genehmigung der Haushaltszuweisungen, die Beschleunigung des gegenseitigen Begutachtungsprogramms und die Stärkung der Kohärenz der politischen Maßnahmen zu verbessern.

26. Die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr ist weiterhin ein weitverbreitetes Phänomen, das Anlass zu schwerweigenden moralischen und politischen Bedenken gibt, gute Staatsführung und wirtschaftliche Entwicklung torpediert und die internationalen Wettbewerbsbedingungen verzerrt. Die erweiterte Versammlung erkennt die entscheidende Rolle der OECD und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Anti-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bestechungs-Übereinkommen) bei der Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger, auch mithilfe seines rigorosen Mechanismus zur gegenseitigen Kontrolle, an. Die erweiterte Versammlung ruft zur vollständigen Umsetzung und entschiedenen Durchsetzung des Anti-Bestechungs-Übereinkommens durch alle seine Vertragsstaaten auf. Sie fordert auch die G20-Mitgliedstaaten, die keine Vertragsstaaten des Übereinkommens sind (China, Indien, Indonesien und Saudi-Arabien), auf, sich an der Arbeitsgruppe „Bestechung" der OECD zu beteiligen und die Möglichkeit eines eventuellen Beitritts zum Übereinkommen gemäß dem Aktionsplan der G20 gegen Korruption zu prüfen.

27. Die erweiterte Versammlung stellt fest, dass die derzeitige internationale Flüchtlingskrise von beispiellosem Ausmaß und einmaliger Komplexität ist. Sie erkennt den potenziellen Beitrag der internationalen Migration zum Wirtschaftswachstum an, insbesondere dann, wenn die Aufnahme gut gesteuert wird und eine Integration gelingt. Sie ruft die OECD auf, ihre Arbeit fortzusetzen, indem sie Fakten über Migrationsströme und Integration sowie über die Politiken in diesem Bereich bereitstellt und diese analysiert und die Länder bei der Suche nach einer Reaktion auf die derzeitige Krise berät.

28. Die erweiterte Versammlung fordert eine ehrgeizige Entwicklungsagenda nach 2015, die Integration der „menschenwürdigen Arbeit", eine verantwortliche Unternehmensführung und die Einbeziehung des sozialen Dialogs in die Strategie der OECD für Entwicklung sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Mobilisierung nationaler Mittel mit einem Wissenaustausch und dem Aufbau von Kapazitäten.

29. Schließlich fordert die erweiterte Versammlung die OECD auf, die Teilnehmer an der erweiterten Debatte in geeigneter Form entweder vor oder während der nächsten erweiterten Debatte über die Weiterverfolgung der in dieser Entschließung angesprochenen Fragen zu informieren.

Entschließung 2075[6]
Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Die Parlamentarische Versammlung ist verpflichtet, zur Kontrolle der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend „der Gerichtshof" genannt) beizutragen, von der die Effizienz und die Autorität des von der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) geschaffenen Systems zum Schutz der Menschenrechte abhängen. Wenngleich nach Artikel 46.2 der Konvention die primäre Verantwortung der Kontrolle der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs beim Ministerkomitee liegt, kann auch die Versammlung eine entscheidende Rolle in diesem Prozess spielen, insbesondere durch den Aufruf an die nationalen Parlamente, einen proaktiven Ansatz zu verfolgen.

2. Die Versammlung verweist auf ihre frühere Arbeit zu diesem Thema, insbesondere auf ihre Entschließungen 1516 (2006) und Entschließung 1787 (2011) sowie ihre Empfehlungen 1764 (2006) und 1955 (2011) betr. die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ihre Entschließung 1856 (2012) und Empfehlung 1991 (2012) betr. die Gewährleistung der Autorität und Effektivität der Europäischen Menschenrechtskonvention, ihre Entschließung 1914 (2013) und Empfehlung 2007 (2013) betr. die Gewährleistung der Existenzfähigkeit des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte: strukturelle Defizite in den Vertragsstaaten sowie Entschließung 2055 (2015) und Empfehlung 2070 (2015) betr. die Effektivität der Europäischen Menschenrechtskonvention: die Erklärung von Brighton und darüber hinaus.

3. Sie stellt einige Fortschritte bei der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs seit dem Inkrafttreten von Protokoll Nr. 14 der Konvention (SEV Nr. 194) im Juni 2010 und der Einführung der neuen Arbeitsmethoden des Ministerkomitees am 1. Januar 2011 fest. Sie begrüßt die vom Ministerkomitee und anderen Organen des Europarates ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung dieses Prozesses sowie die verbesserte Interaktion zwischen dem Ministerkomitee und dem Gerichtshof, insbesondere durch das Verfahren der Pilot- oder „Quasi-Pilot"-Urteile.

4. Die Versammlung ist jedoch weiterhin äußerst besorgt angesichts der hohen Zahl nicht umgesetzter Urteile, die beim Ministerkomitee anhängig ist und nach wie vor bei fast 11.000 Fällen liegt. Viele dieser Fälle betreffen strukturelle Probleme in den Vertragsstaaten, die weiterhin zu vielen ähnlichen Klagen beim Gerichts-

[6] Debatte der Versammlung am 30. September 2015 (33. Sitzung) (siehe Dokument 13864, und Zusatz des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Menschrechte, Berichterstatter: Mr Klaas de Vries). Das Schreiben wurde von der Versammlung am 30. September 2015 (33. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2079 (2015).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

hof führen (z. B. von Sicherheitskräften begangene schwere Menschenrechtsverletzungen, schlechte Haftbedingungen, zu lange Gerichtsverfahren, die Nicht-Durchsetzung endgültiger nationaler gerichtlicher Entscheidungen, unverhältnismäßig hohe Beschränkungen der Eigentumsrechte und unrechtmäßige Untersuchungshaft).

5. Die Versammlung weist darauf hin, dass, wie in Entschließung 1787 (2011) und Entschließung 1914 (2013) unterstrichen, Bulgarien, Griechenland, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, die Russische Föderation, die Türkei und die Ukraine die höchste Zahl nicht umgesetzter Urteile aufweisen und sich weiterhin großen strukturellen Problemen gegenübersehen, die seit mehr als fünf Jahren ungelöst sind.

6. Die Versammlung stellt ebenfalls fest, dass in einer Reihe anderer Staaten (darunter Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, die Republik Moldau, Serbien und das Vereinigte Königreich) Urteile, die strukturelle und andere komplexe Probleme aufgedeckt haben, seit der Verabschiedung von Entschließung 1787 (2011) der Versammlung im Januar 2011 nicht umgesetzt worden sind.

7. Die Versammlung beklagt die Verzögerungen bei der Umsetzung und den fehlenden politischen Willen bestimmter Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs. Sie fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die rechtliche Verpflichtung nach Artikel 46.1 der Konvention zu beachten und die Urteile des Gerichtshofs vollständig und rasch umzusetzen.

8. Wie in der von der hochrangigen Konferenz mit dem Titel „Die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, unsere gemeinsame Verantwortung“ am 27. März 2015 verabschiedeten Erklärung von Brüssel hervorgehoben, fordert die Versammlung die Vertragsstaaten auf, die in ihr enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen und insbesondere

8.1. dem Ministerkomitee Aktionspläne und Aktionsberichte zeitgerecht vorzulegen;

8.2. wirksame nationale Rechtsmittel zu schaffen, um gegen Verstöße gegen die Konvention vorzugehen;

8.3. ausreichende Ressourcen für die nationalen Akteure, die für die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zuständig sind, bereitzustellen;

8.4. eine rasche Antwort auf Urteile, die strukturelle Probleme aufdecken, zu gewährleisten;

8.5. Sensibilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Normen der Konvention zu fördern;

8.6. parlamentarische Debatten über die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs durchzuführen.

9. Die Versammlung ruft die Vertragsstaaten auf, mehr Mittel für Projekte des Europarates bereitzustellen, deren Ziel die Verbesserung der Umsetzung von Urteilen, die strukturelle Probleme aufdecken, ist, insbesondere über den Treuhandfonds für Menschenrechte und/oder freiwillige Beiträge.

10. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1823 (2011) betr. die nationalen Parlamente: Garanten der Menschenrechte in Europa und ruft die Vertragsstaaten auf, die im Anhang dieser Entschließung wiedergegebenen „Grundlegenden Prinzipien für die parlamentarische Kontrolle der internationalen Menschenrechtsnormen” umzusetzen.

11. Eingedenk der Erklärung von Brüssel, in der sie dazu aufgefordert wurde, weitere Berichte zu diesem Thema zu erstellen, beschließt die Versammlung, sich weiterhin mit dieser Frage zu befassen und ihr in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu beschleunigen, weiterhin Priorität einzuräumen.

Empfehlung 2079[7]

Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2075 (2015) betr. die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend „der Gerichtshof“ genannt) wirksam zu erfüllen. Sie ruft das Ministerkomitee daher auf,

[7] Debatte der Versammlung am 30. September 2015 (33. Sitzung) (siehe Dokument 13864, und Zusatz des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Menschrechte, Berichterstatter: Mr Klaas de Vries). Das Schreiben wurde von der Versammlung am 30. September 2015 (33. Sitzung) angenommen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1.1. im Falle einer verzögerten Befolgung bzw. kontinuierlichen Nichtbefolgung der Urteile des Gerichtshofs entschlossenere Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der in Artikel 46, Absätze 3, 4 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) vorgesehenen Maßnahmen;

1.2. zu erwägen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Kontrolle der Urteilsumsetzung zu verbessern;

1.3. Kläger, die Zivilgesellschaft, nationale Menschenrechtinstitutionen und andere internationale zwischenstaatliche Organisationen in stärkerem Maße am Prozess zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu beteiligen;

1.4. für mehr Transparenz in diesem Prozess zu sorgen.

2. Darüber hinaus empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee unabhängig von den obengenannten Vorschlägen,

2.1. die am 27. März 2015 durch die hochrangige Konferenz mit dem Titel „Die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, unsere gemeinsame Verantwortung“ verabschiedete Erklärung von Brüssel weiterhin umzusetzen;

2.2. die Umsetzung seines Beschlusses vom 19. Mai 2015 betr. „Die „Gewährleistung der langfristigen Effektivität der Kontrollmechanismen der Europäischen Menschenrechtskonvention“ zu überwachen;

2.3. seine neuen Arbeitsmethoden weiterhin anzuwenden, um die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu beschleunigen und seinen Rückstand bei der Fallbearbeitung zu verringern;

2.4. innerhalb des Europarates die Synergien zwischen der Abteilung für die Ausführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und allen maßgeblichen Akteuren zu verstärken;

2.5. die Mittel der Abteilung für die Ausführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu erhöhen;

2.6. gegebenenfalls weiterhin mit der Versammlung Kontakt zu halten, um eine rasche und wirksame Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu gewährleisten.

Entschließung 2076 (2015)[8]
Religionsfreiheit und das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass die Religion in den europäischen Gesellschaften erneut an Bedeutung gewonnen hat. Neben den Religionen, die die Geschichte unseres Kontinents beeinflusst haben, entwickeln sich zahlreiche Glaubensrichtungen und Kirchen. Die Versammlung stellt zu ihrem großen Bedauern und mit Beunruhigung fest, dass dies weiterhin Anlass zu Spannungen gibt, zu fehlendem Verständnis und Misstrauen sowie sogar zu fremdenfeindlichen Haltungen, Extremismus, Hassrede und den verabscheuungswürdigsten Formen von Gewalt führt. Dieser Teufelskreis muss durchbrochen werden.

2. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein etabliertes, universales und unverletzliches Menschenrecht, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in internationalen Verträgen auf weltweiter und regionaler Ebene und in den nationalen Verfassungen verankert ist.

3. Kirchen und religiöse Organisationen sind ein integraler Teil der Zivilgesellschaft und müssen gemeinsam mit weltlichen Organisationen am Leben der Gesellschaft teilnehmen. Die staatlichen Behörden sollten das Potenzial religiöser Gemeinschaften, sich für Dialog, gegenseitige Anerkennung und Solidarität einzusetzen, stärker berücksichtigen. Diese Gemeinschaften haben ihrerseits eine grundlegende Pflicht, die gemeinsamen Werte und Grundsätze zu fördern, die dem „Zusammenleben“ in unseren demokratischen Gesellschaften zugrunde liegen, der sie voll und ganz nachkommen müssen.

4. Diese Werte und Grundsätze, die nicht verhandelbar sind, bestehen hauptsächlich in der höchsten Achtung der Menschenwürde und der grundlegenden Rechte, die durch unsere demokratischen Verfassungen und die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) sowie ihre Zusatzprotokolle geschützt werden, sowie

[8] Versammlungsdebatte am 30. September 2015 (33. Sitzung) (siehe Dok. 13851, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Rafael Huseynow; Dok. 13886, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Edward Leigh; sowie Dok. 13871, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Liliane Maury Pasquier). Von der Versammlung am 30. September 2015 (33. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2080 (2015).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

in der Wahrung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der verschiedenen Gruppen, die unsere pluralistischen Gesellschaften ausmachen.

5. Die Religionszugehörigkeit ist für viele europäische Bürger ein wichtiger Bestandteil ihrer Identität. Diese Zugehörigkeit kommt auch durch den Gottesdienst und die Befolgung religiöser Praktiken zum Ausdruck. Die Freiheit, nach diesen Praktiken zu leben, ist Teil des Rechts auf Religionsfreiheit, das durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewahrt ist. Dieses Recht steht im Zusammenhang mit den Grundrechten anderer sowie mit dem Recht eines jeden, in einem Raum der Sozialisierung zu leben, der das Zusammenleben erleichtert. Dies kann die Einführung von Beschränkungen für bestimmte religiöse Praktiken rechtfertigen, doch darf gemäß Artikel 9.2. der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Religionsfreiheit nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die, wie im Gesetz vorgesehen, notwendige Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer darstellen. Die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonvention sollten auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen gegensätzlichen Interessen anstreben, die aus der Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie dem Recht auf Wahrung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Verbot der Diskriminierung resultieren.

6. Ferner ist die Versammlung der Ansicht, dass der Grundsatz der Säkularität nicht die Entfernung der Religion aus dem gesellschaftlichen Raum erfordert; dieser Grundsatz schützt vielmehr ganz im Gegenteil die Möglichkeit des friedlichen Zusammenlebens für die verschiedenen religiösen oder nichtreligiösen Überzeugungen unter Achtung der gemeinsamen Grundsätze und Werte.

7. Gesetzgeber und Regierungen müssen der Tatsache Rechnung tragen, dass politische Entscheidungen, die im Namen der „Neutralität des Staates" getroffen werden, in der Praxis zu einer verdeckten Diskriminierung religiöser Minderheiten führen können, die mit dem Recht auf Religionsfreiheit und dem Grundsatz der Säkularität unvereinbar sind. Derartige Entscheidungen dürften, schlimmer noch, bei den Mitgliedern der betroffenen Gemeinschaften das Gefühl erzeugen, dass sie nicht als vollwertige Mitglieder der Volksgemeinschaft betrachtet werden. Religiöse Gruppen müssen sich jedoch bewusst sein, dass jede Überzeugung oder religiöse Praxis, die die Menschenrechte verletzt, nicht akzeptabel ist.

8. Bestimmte religiöse Praktiken sind in den religiösen Gemeinschaften weiterhin umstritten. Vollverschleierung, Beschneidung von Jungen und rituelles Schlachten sind, wenngleich auf unterschiedliche Art und Weise, Themen, an denen sich die Geister scheiden, und die Versammlung ist sich der Tatsache bewusst, dass es zu diesen Fragen keinen Konsens zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates gibt. Andere religiöse Praktiken können ebenfalls zu Spannungen führen, z. B. am Arbeitsplatz. In diesem Zusammenhang ist sich die Versammlung bewusst, dass die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention über einen breiten Ermessensspielraum verfügen, und fordert die Staaten auf, sich um „vernünftige Zugeständnisse" zu bemühen, um eine tatsächliche und nicht nur formelle Gleichheit beim Recht auf Religionsfreiheit zu garantieren. Die Staaten sollten sicherstellen, dass ihre Neutralität sich auf alle bezieht und vielfaltsorientiert ist.

9. In Bezug auf die Beschneidung von Jungen verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1952 (2013) betr. das Recht auf körperliche Integrität und empfiehlt den Mitgliedstaaten aus dem Anliegen heraus, die Rechte von Kindern zu schützen, die von der jüdischen und muslimischen Gemeinschaft sicherlich geteilt wird, sicherzustellen, dass die rituelle Beschneidung von Kindern nicht gestattet wird, sofern sie nicht von einer Person mit der notwendigen Ausbildung und den erforderlichen Fertigkeiten und unter angemessenen medizinischen und gesundheitlichen Bedingungen durchgeführt wird. Außerdem müssen die Eltern über alle potenziellen medizinischen Risiken oder eventuelle Gegenanzeigen informiert sein und diese bei ihrer Entscheidung, was das Beste für das Kind ist, berücksichtigen, in dem Bewusstsein, dass das Kindeswohl an erster Stelle stehen muss.

10. In Bezug auf das rituelle Schlachten ist die Versammlung nicht davon überzeugt, dass Gesetze zum Verbot dieser Praxis wirklich notwendig sind oder dass dies die wirksamste Art und Weise zur Gewährleistung des Tierschutzes wäre; Gesetze, die strikte Anforderungen auferlegen, wie die in Frankreich oder Deutschland, führen zu einer ausgewogenen Vereinbarung des legitimen Anliegens des Schutzes von Tieren vor ungerechtfertigtem Leiden und der Wahrung des Rechts auf Religionsfreiheit. Die Versammlung stellt fest, dass das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren (SEV Nr. 102) und die Verordnung (EG) des Rates der Europäischen Union Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung rituelles Schlachten nicht verbieten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11. Die Versammlung ist überzeugt, dass Bildung das wichtigste Mittel zur Bekämpfung von Unwissenheit, Zerstörung von Klischees, zum Aufbau von Vertrauen und gegenseitiger Achtung und zur Förderung einer ernsthaften Unterstützung der gemeinsamen Werte des Zusammenlebens ist. Die Versammlung ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass zahlreiche Faktoren die Gestaltung der Persönlichkeit des Einzelnen beeinflussen. Familien und Medien sowie die kulturellen und religiösen Gemeinschaften selbst sollten die Entwicklung aufgeschlossener Individuen unterstützen, die in der Lage sind, kritisch zu denken und einen konstruktiven Dialog mit anderen zu führen. Es ist sehr wichtig, Intoleranz im Internet zu bekämpfen. Auch die Schulen sollten ein Treffpunkt und ein Ort für den konstruktiven Dialog zwischen Einzelpersonen unterschiedlicher religiöser oder weltlicher Überzeugungen sein.

12. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1962 (2011) betr. die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs und erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, zu gewährleisten, dass alle religiösen Gemeinschaften, die die gemeinsamen Grundwerte teilen, einen angemessenen rechtlichen Status genießen können, der die Ausübung der Religionsfreiheit garantiert. Nach Ansicht der Versammlung sollten die Mitgliedstaaten und religiösen Gemeinschaften im Hinblick auf die Förderung des Zusammentreffens, des Dialogs und der gegenseitigen Achtung zusammenarbeiten: Es gibt keine bessere Art und Weise, um jede Art von Fanatismus und Extremismus, religiöser oder antireligiöser Natur, zu bekämpfen.

13. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten,

13.1. sicherzustellen, dass die religiösen Gemeinschaften und ihre Mitglieder in der Lage sind, das Recht auf Religionsfreiheit ungehindert und ohne Diskriminierung gemäß Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszuüben und unter anderem sicherzustellen, dass die religiösen Gemeinschaften und ihre Mitglieder in der Lage sind, in Einklang mit dem Gesetz

13.1.1. ihren Glauben öffentlich und frei an den von ihnen zu diesem Zweck vorgesehenen Andachtsorten oder an anderen, für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Orten nach ihren eigenen Riten und Gebräuchen auszuüben;

13.1.2. Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten, Altersheime, Kindergärten usw.) sowie Schulen und Bildungseinrichtungen zu leiten;

13.1.3. ihre Meinung öffentlich zu äußern, ohne einer Zensur unterworfen zu sein, und auch das Recht auf freie Meinungsäußerung, friedliche Versammlung und Nutzung der Medien auszuüben;

13.2. die gesellschaftliche Integration religiöser Minderheiten zu fördern und künftig den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ungleichheiten entgegenzuwirken, unter denen diese Minderheiten leiden, und Widerstand gegen ihre Marginalisierung und das Schüren von Hass gegen sie zu leisten;

13.3. eine „Säkularität der Anerkennung“ in die Praxis umzusetzen und religiöse Organisationen als Partner bei der Entwicklung inklusiver und sich gegenseitig unterstützender Gesellschaften zu behandeln und dabei den Grundsatz der Unabhängigkeit der Politik von der Religion sowie der Rechtsstaatlichkeit zu respektieren sowie in diesem Zusammenhang

13.3.1. gemeinsam mit den religiösen Gemeinschaften Projekte zu entwickeln, um die gemeinsamen Werte und das „Zusammenleben“ zu fördern, und diese Gemeinschaften an der Bekämpfung jeder Form von Extremismus und Fanatismus zu beteiligen;

13.3.2. Projekte zu fördern, die gemeinsam von mehreren Gemeinschaften entwickelt wurden, unter anderem auch mit nichtreligiösen Vereinigungen, mit dem Ziel, die sozialen Strukturen z. B. durch die Förderung der Solidarität unter den Gemeinschaften zu stärken, unter besonderer Beachtung der am stärksten benachteiligten Menschen und der Bekämpfung der Diskriminierung;

13.3.3. sicherzustellen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Medien nachdrücklich jeder Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens widersetzen und nicht nur zur Bekämpfung von Klischees, sondern auch zur Aufrechterhaltung des Konzepts einer pluralistischen, interkulturellen und inklusiven demokratischen Gesellschaft beitragen;

13.4. in der Schule und im außerunterrichtlichen Rahmen Möglichkeiten vorzusehen, dass Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen zusammenkommen und miteinander reden, damit sie lernen können, ihre religiöse Identität ohne Angst, jedoch auch ohne andere zu provozieren oder Ausflüchte zu suchen, zum Ausdruck zu bringen und sich anderen Weltanschauungen zu öffnen und diese zu respektieren, auch wenn sie sie nicht teilen; in diesem Zusammenhang mit den religiösen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, damit der Religionsunterricht eine Möglichkeit für das gegenseitige Zuhören und die Entwicklung kritischen Denkens − auch in den religiösen Gemeinschaften selbst − wird.

Empfehlung 2080 (2015)[9]
Religionsfreiheit und das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2076 (2015) betr. Religionsfreiheit und Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft und weist auf ihre Empfehlung 1962 (2011) betr. die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs sowie Empfehlung 1975 (2011) betr. das Zusammenleben im Europa des 21. Jahrhunderts: Weiterverfolgung des Berichts der Gruppe herausragender Persönlichkeiten des Europarates hin, bekräftigt erneut ihre Unterstützung eines integrierten Ansatzes für Fragen im Zusammenhang mit dem „Zusammenleben" und verweist auf die zahlreichen, in diesen Texten enthaltenen Vorschläge, die nicht alle praktische Maßnahmen nach sich gezogen haben.

2. Überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, die Maßnahmen des Europarates zu verstärken, damit er die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Gefahr, die Fanatismus und religiöser Extremismus, jedoch auch Fremdenfeindlichkeit und die Ablehnung all dessen, was anders ist, darstellen, bekräftigt die Versammlung erneut ihre Bereitschaft, zur Erarbeitung einer umfassenden Strategie des Europarates zu diesem Thema beizutragen.

3. Die Versammlung ist ferner der Ansicht, dass der Europarat in diesem Zusammenhang seine Zusammenarbeit mit den wichtigsten religiösen Gemeinschaften und den wichtigsten europäischen Organisationen, die die säkulare humanistische und philosophische Welt vertreten, verstärken und substantieller gestalten sollte. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

3.1. eine stabile und offiziell anerkannte Plattform für den Dialog zwischen dem Europarat und hochrangigen Vertretern religiöser und nichtkonfessioneller Organisationen einzurichten, um die bestehenden Beziehungen zu diesen Partnern zu konsolidieren und ein aktives Engagement aller Akteure an den Aktivitäten zur Förderung der Grundwerte der Organisation, die dem „Zusammenleben" zugrunde liegen, zu fördern;

3.2. diese Initiative in die Reihe der Maßnahmenprioritäten des Europarates aufzunehmen und sie in Absprache mit den betroffenen Parteien und unter enger Einbeziehung der Parlamentarischen Versammlung rasch zu entwickeln; gegebenenfalls die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen sowie eventuell andere Partner aufzufordern, dazu beizutragen;

3.3. diese Plattform für den Dialog mit der Durchführung von Themensitzungen über die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs zu verbinden und letztere operationeller zu gestalten;

3.4. Synergien zwischen der Plattform und den Themensitzungen über die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs und anderen Projekten und Initiativen des Europararates in den Bereichen Bildung, Kultur und Jugend, wie der „No Hate Speech Movement – Junge Menschen für Menschenrechte Online", „Politische Bildung und Menschenrechtsbildung" und „Interkulturelle Städte", herzustellen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

[9] Versammlungsdebatte am 30. September 2015 (33. Sitzung) (siehe Dok. 13851, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Rafael Huseynow; Dok. 13886, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Edward Leigh; sowie Dok. 13871, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Liliane Maury Pasquier). Von der Versammlung am 30. September 2015 (33. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2077[10]

Missbrauch der Untersuchungshaft in Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Die Parlamentarische Versammlung betont die Bedeutung der Unschuldsvermutung in Strafverfahren. Untersuchungshaft sollte nur ausnahmsweise als letztes Mittel angewandt werden, wenn alternative Beschränkungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die Integrität des Verfahrens zu wahren.

2. Die Versammlung stellt fest, dass Untersuchungshaft zahlreiche negative Folgen sowohl für den Häftling als auch für die gesamte Gesellschaft hat, von denen die meisten auch auftreten, wenn der Häftling anschließend freigesprochen wird:

2.1. negative Folgen der Untersuchungshaft für die Häftlinge:

2.1.1. Gefahr des Arbeitsplatzverlusts oder der Insolvenz; zusätzlich zu den menschlichen Folgen einer längeren Trennung leiden die Familien der Inhaftierten unter wirtschaftlicher Not;

2.1.2. in vielen Fällen sind die Häftlinge Gewalt durch andere Insassen und Beamte, dem schändlichen Einfluss von Schwerkriminellen, ansteckenden Krankheiten und schwierigen Haftbedingungen ausgesetzt, die für Häftlinge in Untersuchungshaft häufig schlimmer sind als für verurteilte Straftäter, die ihre Haftstrafe absitzen;

2.1.3. Gefährdung des nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr.5, nachfolgend „die Konvention" genannt) garantierten Rechts auf einen fairen Prozess aufgrund der psychischen und sozialen Folgen von Untersuchungshaft, die häufig mit einer starken Isolation einhergeht und die Fähigkeit der Häftlinge beeinträchtigt, sich selbst wirksam zu verteidigen;

2.2. negative Folgen der Untersuchungshaft für die gesamte Gesellschaft:

2.2.1. die hohen finanziellen Kosten einer Haft im Vergleich zu anderen Beschränkungsmaßnahmen wie Kaution, Hausarrest, Ausgangssperren oder einstweiligen Verfügungen mit oder ohne elektronischer Überwachung. Die für Untersuchungshaft aufgewendeten Mittel könnten besser für die Präventionsmaßnahmen, zur Verbesserung der Aufklärungsrate von Straftaten und für die Resozialisierung von Straftätern verwendet werden;

2.2.2. der Verlust des wirtschaftlichen Beitrags von in Untersuchungshaft befindlichen Personen, die desozialisierende Wirkung der Haft auf die Familie des Inhaftierten und die negativen Folgen der Haft im Hinblick auf die Verbreitung ansteckender Krankheiten;

2.2.3. die Tatsache, dass Untersuchungshaft ohne wirksame Kontrollen Möglichkeiten für Korruption schafft und im Allgemeinen das Vertrauen der Öffentlichkeit in das ordnungsgemäße Funktionieren des Strafjustizsystems unterminiert.

3. Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat eindeutige Grenzen für die Anwendung von Untersuchungshaft gesetzt und Bestimmungen für die Behandlung von Personen in Untersuchungshaft festgelegt.

4. Die Versammlung stellt fest, dass die Gesetze der meisten Mitgliedstaaten im Allgemeinen den Normen der Konvention entsprechen, ihre Anwendung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte jedoch häufig nicht.

5. Da die unterschiedlichen Praktiken in dieser Hinsicht, selbst in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Effektivität der internationalen Zusammenarbeit auf rechtlichem Gebiet gefährden, hat die Europäische Union ausführliche Studien in Auftrag gegeben, um die Probleme zu bestimmen und mögliche Lösungen aufzuzeigen.

6. Die hohe Zahl von Untersuchungshäftlingen (in absoluten Zahlen und in Bezug auf alle inhaftierten Personen), fast 425 000 (25 % aller Gefangenen) in Europa (2013), ist ein Hinweis darauf, dass die zulässigen Gründe für eine Untersuchungshaft – insbesondere der, einen Beschuldigten daran zu hindern, sich abzusetzen oder Zeugen und andere Beweismittel zu manipulieren – werden in der Regel zu allgemein interpretiert oder pro forma geltend gemacht, um eine Untersuchungshaft zu anderen missbräuchlichen Zwecken zu rechtfertigen.

[10] Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2015 (34. Sitzung) (siehe Dok. 13863, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pedro Agramunt). Von der Versammlung am 1. Oktober 2015 (34. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2081 (2015).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7. In mehreren Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention wurden folgende missbräuchliche Gründe für die Verhängung von Untersuchungshaft festgestellt:

7.1. Ausüben von Druck auf die Häftlinge, um sie zu zwingen, eine Straftat zuzugeben oder auf andere Art mit der Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten, auch, indem sie gegen einen Dritten aussagen (wie beispielsweise im Fall von Sergej Magnitsky in der Russischen Föderation und in bestimmten Fällen von Anführern der Opposition in Georgien, wie dem ehemaligen Premierminister Merabischwili);

7.2. Diskreditierung oder sonstige Ausschaltung politischer Konkurrenten (z. B. bestimmte Fälle im Zusammenhang mit den Anführern der UNM in Georgien);

7.3. die Förderung anderer, auch mit der Außenpolitik zusammenhängender politischer Ziele (z. B. im Fall von Nadija Sawtschenko, der ukrainischen Pilotin und Mitglied der ukrainischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung, in der Russischen Föderation);

7.4. Ausüben von Druck auf die Häftlinge, um sie zum Verkauf ihrer Unternehmen zu zwingen (z. B. im Fall Gusinsky in der Russischen Föderation), oder um Bestechungsgelder zu erzwingen;

7.5. Einschüchterung der Zivilgesellschaft und Unterdrückung kritischer Stimmen (z. B. im Fall eines Sechzehnjährigen in der Türkei, der in Untersuchungshaft kam, da er angeblich den Präsidenten in den sozialen Medien beschimpft hatte, in den Fällen prominenter Menschenrechtsverteidiger und Rechtsanwälte in Aserbaidschan und der langen Untersuchungshaft für friedliche Demonstranten im „Bolotnaya“-Fall und anderen in der Russischen Föderation).

8. Die Überrepräsentation ausländischer Staatsangehöriger unter den Untersuchungshäftlingen gibt Anlass zu der Sorge, dass die rechtlichen Gründe für eine Untersuchungshaft auf diskriminierende Art und Weise angewandt werden.

9. Einige Länder wie Polen haben erhebliche Fortschritte bei der Reduzierung der Zahl der Untersuchungshäftlinge gemacht, indem sie wesentliche Reformen zur Ausführung maßgeblicher Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchgeführt haben.

10. Andere Länder wie die Russische Föderation, die Türkei und Georgien haben rechtliche Reformen begleitet von praktischen Maßnahmen verabschiedet, die zu einer eindeutigen Verringerung der Zahl der Untersuchungshäftlinge und zu erheblichen Verbesserungen bei der Behandlung der meisten Häftlinge geführt haben, wenngleich Missbräuche in der Untersuchungshaft, wie in den obengenannten Fällen, weiterhin vorkommen.

11. Zu den Hauptursachen für die missbräuchliche Anwendung von Untersuchungshaft gehören:

11.1. eine politische Kultur und Rechtskultur, die diejenigen belohnt, die als hart gegen Straftäter durchgreifend erachtet werden, was auf Kosten der Unschuldsvermutung geht;

11.2. ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Strafverfolgung und Verteidigung im Hinblick auf Macht und verfügbare Ressourcen (Zugang zu maßgeblichen Informationen, Zeit, finanzielle Mittel);

11.3. die Tatsache, dass Entscheidungen über Untersuchungshaft häufig von jüngeren Richtern getroffen werden, die tendenziell überarbeitet und zögerlich sind, ihre Autorität gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend zu machen. Das Ergebnis ist in einer Reihe von Fällen die weitverbreitete Praxis, dass die Richter die Anträge der Staatsanwaltschaft einfach durchwinken, ohne die Umstände der einzelnen Fälle zu berücksichtigen;

11.4. die Möglichkeit des so genannten „Forum Shoppings“, d. h. der Wahl des günstigsten Gerichtsstands, durch die Staatsanwaltschaft, die möglicherweise versucht ist, unterschiedliche Strategien zu entwickeln, um sicherzustellen, dass über Anträge auf Untersuchungshaft in bestimmten Fällen von einem Richter entschieden wird, bei dem man aus unterschiedlichen Gründen davon ausgeht, dass er „entgegenkommend“ ist (z. B. in Georgien, der Russischen Föderation und der Türkei);

11.5. die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, gesetzlich vorgesehene zeitliche Beschränkungen der Untersuchungshaft zu umgehen, indem sie die Anklageschriften verändern oder zeitlich staffeln (z. B. in den Fällen von Herrn Ugulawa und Herrn Akhalaja vor dem Urteil des Verfassungsgerichts von Georgien im September 2015).

12. Die Versammlung ruft daher

12.1. alle Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention auf, Maßnahmen zur Reduzierung der Untersuchungshaft umzusetzen, unter anderem indem

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.1.1. Richter und Staatsanwälte im Hinblick auf die rechtlichen Beschränkungen für die Untersuchungshaft im nationalen Recht und in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in Bezug auf die negativen Folgen von Untersuchungshaft für die Häftlinge und ihre Familien sowie die gesamte Gesellschaft sensibilisiert werden;

12.1.2. gewährleistet wird, dass Entscheidungen über die Verhängung von Untersuchungshaft von erfahrenen Richtern oder von Kollegialgerichten getroffen werden und dass es für die Richter keine negativen Folgen hat, wenn sie im Einklang mit dem Recht eine Untersuchungshaft verweigern;

12.1.3. eine größere Chancengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung gewährleistet wird, unter anderem dadurch, dass den Verteidigern ungehinderter Zugang zu den Häftlingen gewährt wird, sie Zugang zu den Ermittlungsakten erhalten, die der Entscheidung, eine Haftstrafe zu verhängen oder diese zu verlängern, vorangingen, sowie durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für einen Rechtsbeistand und auch für Verfahren im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft;

12.1.4. geeignete Maßnahmen für die Wiedergutmachung einer diskriminierenden Anwendung der Bestimmungen für die Untersuchungshaft in Bezug auf ausländische Staatsangehörige getroffen werden, insbesondere durch die Klarstellung, dass die Tatsache, Ausländer zu sein, an sich die Gefahr nicht erhöht, dass die betreffende Person sich absetzt;

12.2. geeignete Maßnahmen zu treffen, um das „Forum Shopping“ durch Staatsanwälte zu verhindern;

12.3.Untersuchungshaft zu keinen anderen Zwecken als denen der Strafrechtspflege zu verhängen und alle Häftlinge freizulassen, die derzeit aus missbräuchlichen Gründen oder infolge missbräuchlicher Verfahren (wie in den Absätzen 11.4 und 11.5 dargelegt) gefangen gehalten werden.

13. Die Versammlung lobt die Europäische Union für die von ihr in den letzten Jahren unternommenen Initiativen zur Reduzierung der Untersuchungshaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und fordert die zuständigen Organe der Europäischen Union auf, ihre Arbeit weiterhin auf die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu stützen.

Empfehlung 2081[11]

Missbrauch der Untersuchungshaft in Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2077 (2015) betr. den Missbrauch der Untersuchungshaft in den Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf Empfehlung Rec(2006)13 des Ministerkomitees über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie verhängt wird und das Vorsehen von Schutzklauseln gegen einen Missbrauch.

2. Die Versammlung weist das Ministerkomitee auf die anhaltenden Defizite hin, darunter die zu hohe Zahl ausländischer Staatsangehöriger in Untersuchungshaft, die in den jüngsten im Auftrag der Europäischen Union durchgeführten Studien dokumentiert wurden, und auf die in Entschließung 2077 (2015) der Versammlung hingewiesenen Beispiele für Missbräuche bei der Untersuchungshaft in mehreren Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), und fordert das Ministerkomitee auf,

2.1. Wege und Mittel zur Reduzierung der Verhängung von Untersuchungshaft im Allgemeinen sowie ihres Missbrauchs zu speziellen Zwecken, wie der Verfolgung politischer oder mit Korruption zusammenhängender Ziele zu erwägen, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

2.2. die zuständigen Organe des Europarates aufzufordern, ihre Zusammenarbeit mit ihren Pendants in der Europäischen Union zu verstärken, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Lösung der Probleme bei der Untersuchungshaft auf koordinierte Art und Weise und auf der Grundlage der durch die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte festgelegten Normen eingeleitet werden.

[11] Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2015 (34. Sitzung) (siehe Dok. 13863, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pedro Agramunt). Von der Versammlung am 1. Oktober 2015 (34. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2078 (2015)[12]

Die Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung (Oktober 2014 – August 2015)

1. Die Parlamentarische Versammlung erkennt die Arbeit an, die der Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) bei der Erfüllung seines in der Entschließung (1115) 1997 über die Einsetzung eines Versammlungsausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) festgelegten (und in den Entschließungen 1431 (2005), 1515 (2006), 1698 (2009), 1710 (2010) und 2018 (2014) geänderten) Mandats geleistet hat.

2. Insbesondere würdigt die Versammlung den Überwachungsausschuss für seine begleitenden Maßnahmen in Bezug auf die neun einem Überwachungsverfahren im engeren Sinne unterliegenden Länder (Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Serbien und die Ukraine) und die vier an einem Dialog nach Abschluss des Überwachungsverfahrens („Post-Monitoring-Dialog“) beteiligten Länder (Bulgarien, Montenegro, die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ und die Türkei) bei ihren Bemühungen um die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen, die sie mit dem Beitritt zum Europarat akzeptiert haben.

3. Die Versammlung nimmt den Abschluss des Überwachungsverfahrens und die Eröffnung eines Post-Monitoring-Dialogs in Bezug auf Montenegro sowie den Abschluss des Post-Monitoring-Dialogs in Bezug auf Monaco mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie fordert die monegassische Regierung nachdrücklich auf, Entschließung 2052 (2015) umzusetzen und die entsprechenden Mechanismen einzuführen, um eine geeignete rechtliche Lösung herbeizuführen, die die Ratifizierung der Protokolle Nr. 1 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 9 und 169) sowie die revidierte Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 163) ermöglichen und gleichzeitig den Besonderheiten des Landes Rechnung tragen würde. Die Versammlung wird diese Entwicklungen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung weiterverfolgen, die durch den Überwachungsausschuss durchgeführt wird und die Einhaltung der aus der Mitgliedschaft im Europarat resultierenden Verpflichtungen seitens der Länder prüft, die keinem Überwachungsverfahren im engeren Sinne unterliegen oder sich in einem Post-Monitoring-Dialog mit der Versammlung befinden.

4. Die Versammlung hat sich im Laufe des Berichtszeitraums mit zwei vollständigen Berichten über Albanien und Montenegro, zwei Berichten über das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Bezug auf Georgien und Aserbaidschan und einem Bericht über den Post-Monitoring-Dialog mit Monaco befasst.

5. Die jeweiligen Ko-Berichterstatter haben im Laufe des Berichtszeitraums Informationsbesuche in Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, der Republik Moldau (zwei Besuche), Montenegro (zwei Besuche), der Russischen Föderation, Serbien, der Ukraine (drei Besuche), Bulgarien, Monaco (zwei Besuche) und der Türkei durchgeführt. Darüber hinaus haben die jeweils zuständigen Mitberichterstatter an Beobachtungsmissionen im Vorfeld und während der Durchführung von Wahlen in Bosnien und Herzegowina, der Republik Moldau, der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, der Türkei und der Ukraine teilgenommen. Die Ko-Berichterstatter haben Vermerke über Georgien, die Republik Moldau, Monaco, die Türkei und die Ukraine angefertigt, deren Geheimhaltung vom Ausschuss aufgehoben wurde, sowie Erklärungen und Stellungnahmen zu den Entwicklungen in Armenien (zwei Stellungnahmen), Aserbaidschan (drei Stellungnahmen), Bulgarien, Georgien (drei Stellungnahmen), der Republik Moldau, der Russischen Föderation (zwei Stellungnahmen), der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ (zwei Stellungnahmen), der Türkei (drei Stellungnahmen) und der Ukraine (drei Stellungnahmen) verfasst.

6. Die Versammlung nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass der Überwachungsausschuss entsprechend der Geschäftsordnung der Versammlung mit der Erarbeitung eines Berichts über die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen beauftragt wurde. Folglich hat der Ausschuss entsprechend Entschließung 2034 (2015) einen Bericht über die Prüfung der Annullierung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation (Weiterverfolgung von Absatz 16 von Entschließung 2034 (2015)) vorgelegt. Die Versammlung würdigt die kontinuierlichen Bemühungen des Ausschusses im Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Ukraine.

7. Die Versammlung ist enttäuscht über die Entscheidung der russischen Delegation, die Arbeit der Versammlung zu boykottieren, was eine klare Zurückweisung des Dialogangebots der Versammlung und einen

[12] Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2015 (35. Sitzung) (siehe Dok. 13868 Teil 1, Teil 2, Teil 3, Teil 4 und Teil 5, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Herr Stefan Schennach). Von der Versammlung am 1. Oktober 2015 (35. Sitzung) verabschiedeter Text.

Verstoß gegen die Verpflichtung der russischen Delegation darstellt, mit der Versammlung zusammenzuarbeiten und einen konstruktiven Dialog aufrecht zu erhalten.

8. Der Ausschuss hat einen Meinungsaustausch mit Laurent Nouvion, dem Präsidenten des Nationalrats von Monaco, und Jacques Rit, dem Vorsitzenden des Sonderausschusses für die Änderung des Gesetzes über die Organisation und Arbeitsweise des Nationalrats, über die laufenden Entwicklungen im Hinblick auf die Umsetzung der verbleibenden Beitrittsverpflichtungen Monacos durchgeführt. Darüber hinaus hat der Ausschuss einen Meinungsaustauch mit Botschafterin Heidi Tagliavini, der Sonderbeauftragten des amtierenden Vorsitzenden der Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), in der Ukraine und in der Trilateralen Kontaktgruppe über die Umsetzung des „Maßnahmenpakets für die Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk“ im Zusammenhang mit dem Konflikt im Osten der Ukraine sowie mit Sir Nicholas Bratza, dem Vorsitzenden des Internationalen Beratergremiums für die Ukraine, über den Bericht des Beratergremiums betreffend die Überprüfung der Untersuchungen zu den Zwischenfällen auf dem Maidan durchgeführt.

9. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Ad-hoc-Unterausschuss für die Nachbarschaftspolitik Russlands gegenüber anderen Mitgliedern des Europarates im Januar 2015 aufgelöst wurde und vor dem Hintergrund der vier fortbestehenden eingefrorenen Konflikte im geographischen Raum des Europarates an seiner statt ein Ad-hoc-Unterausschuss für Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates eingesetzt wurde.

10. Die Versammlung begrüßt die während des Berichtszeitraums erreichten positiven Entwicklungen und Fortschritte in einer Reihe von Ländern, die einem Überwachungsverfahren unterliegen oder sich in einem Post-Monitoring-Dialog befinden. Insbesondere bezieht sich dies

10.1. in Albanien auf die erfolgreiche Umsetzung der ersten Phase der Gebietsverwaltungsreformen und die Durchführung von Kommunalwahlen, bei denen ungeachtet einiger Mängel die Grundfreiheiten der Versammlungsfreiheit und freien Meinungsäußerung respektiert wurden, sowie die Vereinbarung vom Dezember 2014, die dazu führte, dass sich die Opposition wieder an der Parlamentsarbeit beteiligten konnte;

10.2. in Armenien auf den Beginn der Verfassungsreform mit dem erklärten Ziel, die Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten zu garantieren und das Machtgleichgewicht im Land zu stärken;

10.3. in Aserbaidschan auf die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und Bekämpfung von Korruption, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und organisierter Kriminalität;

10.4. in Georgien auf die laufende Reform des Justizwesens mit dem Ziel der Erhöhung der Effizienz der Justizverwaltung und Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit;

10.5. in der Republik Moldau auf die Parlamentswahlen, die den Wählern ermöglichten, ihren Willen frei zu äußern und aus einem breiten Spektrum politischer Alternativen auszuwählen, sowie die neuen Impulse seitens der moldauischen Regierung in Bezug auf die Beilegung des Konflikts in Transnistrien;

10.6. in der Ukraine auf die laufenden Bemühungen um die Reform der Verfassung und die Abtretung von Machtbefugnissen an die Regionen;

10.7. in Bulgarien auf das verbesserte politische Klima und die einvernehmliche Annahme einer Strategie für die Reform des Justizwesens;

10.8. in Montenegro auf die beträchtlichen Fortschritte bei der Einhaltung der Beitrittsverpflichtungen in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Situation der Medien, die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Rechte von Minderheiten, die Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

10.9. in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ auf die im Juli 2015 zwischen den wichtigsten politischen Parteien erzielte Einigung darauf, die politische Krise im Land zu überwinden;

10.10. in der Türkei auf die Parlamentswahlen, aus denen ein pluralistischeres Parlament hervorgegangen ist, die herausragenden Bemühungen um die Aufnahme von zwei Millionen Flüchtlingen aus Syrien, die Verbesserung der Beziehungen zu den religiösen Minderheiten und die Rückgabe beschlagnahmten Eigentums an die Kirchen und ihre Gemeinschaften.

11. Gleichzeitig äußert die Versammlung ihre Sorge über Entwicklungen und noch bestehende Mängel in verschiedenen Ländern, die einem Überwachungsverfahren unterliegen oder sich in einem Post-Monitoring-Dialog befinden. Die folgenden Mängel wirken sich nachteilig auf die demokratische Konsolidierung dieser Länder aus und stehen im Widerspruch zu ihren Pflichten und Beitrittsverpflichtungen:

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.1. in Albanien die fortbestehende und verbreitete Korruption in vielen Bereichen der albanischen Gesellschaft, die fortwährende Politisierung des öffentlichen Dienstes und die fehlende Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Justiz;

11.2. in Armenien die fortwährende Polarisierung des politischen Umfelds, auch in Bezug auf Verfassungsreformen;

11.3. in Aserbaidschan die fehlende richterliche Unabhängigkeit, die Repressalien gegen unabhängige Medien und Journalisten sowie die systematische Unterdrückung und auf zweifelhaften Vorwürfen beruhende strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtlern, Leitern nichtstaatlicher Organisationen (NGOs), Journalisten, deren Anwälten und anderen Personen, die sich kritisch gegenüber der Regierung äußern;

11.4. in Bosnien und Herzegowina die fortbestehende ethnische Spaltung und das Ausbleiben glaubwürdiger Bemühungen um die Reform der Verfassung zwecks Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Sejdić und Finci sowie das stetig wachsende Misstrauen der Öffentlichkeit bezüglich des Funktionierens der demokratischen Institutionen, was die Stabilität untergräbt und eine Gefahr für die Zukunft des Landes darstellt;

11.5. in Georgien die fortwährende Polarisierung des politischen Umfelds, die Zunahme intoleranter Äußerungen gegenüber Minderheiten und die systembedingten Defizite bei Gerichtsverfahren, die sich in bestimmten Fällen, darunter bei Verfahren gegen führende Oppositionspolitiker, negativ auf den Grundsatz eines fairen Verfahrens auswirken;

11.6. in der Republik Moldau die hohen Wahlhürden für den Einzug in das Parlament und ungenügende Transparenz bei der Wahlkampffinanzierung, das Versagen der staatlichen Institutionen, das durch den Bankenskandal 2014-2015 verdeutlicht wurde, sowie die fortbestehende Straflosigkeit für Korruption;

11.7. in der Russischen Föderation die widerrechtliche Annexion der Krim und die Durchführung eines verdeckten Krieges im Osten der Ukraine sowie die Unterzeichnung des sogenannten „Vertrags über ein Bündnis und eine strategische Partnerschaft“ mit den besetzten Regionen Abchasiens (Georgien) sowie des sogenannten „ Bündnis- und Integrationsvertrags“ mit der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien) unter Verletzung beispielsweise des Völkerrechts, der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) und der Beitrittsverpflichtungen Russlands, der repressive rechtliche Rahmen für zivilgesellschaftliche Organisationen, die Einschüchterung und Verfolgung von nichtstaatlichen Organisationen, die sich kritisch gegenüber der Regierung äußern, die restriktiven gesetzlichen Bestimmungen für Medien und Journalisten, die das Recht auf freie Meinungsäußerung in Russland in Frage stellen, und die Einmischung in bzw. Ausübung von Druck auf die Nachbarländer, die in klarem Widerspruch zu den Beitrittsverpflichtungen stehen;

11.8. in der Ukraine die glaubwürdigen Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen und das humanitäre Recht auf allen Seiten im Konflikt im Osten des Landes, darunter auch den von der ukrainischen Regierung kontrollierten Truppen, sowie die Vertagung der Umsetzung des Gesetzes über die Generalstaatsanwaltschaft, was einen Rückschlag für den Rechtsreformprozess bedeutet;

11.9. in Bulgarien die fortwährende Misshandlung von Gefangenen seitens der Polizei und Gefängnismitarbeiter, die entsetzlichen Zustände in den Gefängnissen, die Überfüllung und grassierende Korruption in den Gefängniseinrichtungen sowie das Ausbleiben konkreter Schritte seitens der Regierung zur Beseitigung dieser gravierenden Zustände;

11.10. in Montenegro die verbreitete Korruption, die Lage der Medien und die Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LSBT);

11.11. in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ Korruption, die politische Krise nach den Parlamentswahlen, die die fortbestehenden Defizite in der Arbeitsweise der demokratischen Institutionen und im institutionellen Aufbau des Landes zementieren, sowie das in den letzten Jahren zu verzeichnende offenkundige Ausmaß der Überwachung auf allen Ebenen des Landes;

11.12. in der Türkei die unlängst erfolgte vorläufige Aufkündigung des Friedensprozesses in Bezug auf die kurdische Frage, die Verschlechterung der Lage in Bezug auf die Unabhängigkeit und effiziente Arbeitsweise der Justiz, Strafverfolgungsbehörden und Polizei und die fortwährende Bedrohung der Rede- und Versammlungsfreiheit.

12. Daher fordert die Versammlung alle Länder, die einem Überwachungsverfahren unterliegen oder sich in einen Post-Monitoring-Dialog befinden, nachdrücklich auf, sich verstärkt um die volle Einhaltung sämtlicher

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

mit ihrer Mitgliedschaft im Europarat verbundenen Pflichten und Beitrittsverpflichtungen zu bemühen. Insbesondere fordert sie

12.1. die albanische Regierung auf, eine umfassende Reform des Justizsystems einschließlich der Staatsanwaltschaft auf einvernehmlicher Basis und unter Einbeziehung aller Akteure sowie unter umfassender Achtung der richterlichen Unabhängigkeit umzusetzen und dafür zu sorgen, dass kommunale Behörden klare und konkrete Machtbefugnisse und Selbstverwaltungsfunktionen sowie die für deren Umsetzung erforderlichen Mittel erhalten; darüber hinaus fordert sie alle politischen Kräfte im Parlament auf, sich in vollem Umfang in die Arbeit des vom albanischen Parlament eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses für die Reform der Justiz einzubringen;

12.2. die armenische Regierung auf, einen demokratischen Volksabstimmungsprozess über die geplanten Verfassungsänderungen zu gewährleisten, was umfassende öffentliche Beratungen und Debatten vor der Durchführung des Referendums beinhaltet, sowie alle Fälle mutmaßlicher übermäßiger Gewaltanwendung von Seiten der Polizei während der Demonstrationen der jüngsten Zeit transparent zu untersuchen;

12.3. die aserbaidschanische Regierung auf, die systematische Unterdrückung von Menschenrechtlern, Medien und Regierungskritikern einschließlich politisch motivierter strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen zu stoppen und eine effektive juristische Überprüfung dieser Praktiken zu ermöglichen sowie die richtige Balance zwischen der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit andererseits zu finden;

12.4. die Regierung und die politischen Kräfte in Bosnien und Herzegowina auf, die ethnische Spaltung zu überwinden und die seit langem überfälligen Verfassungsänderungen zu verabschieden, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Sejdić und Finci umzusetzen;

12.5. die georgische Regierung auf, die Reform des Justizsystems und insbesondere der Staatsanwaltschaft fortzusetzen mit dem Ziel, echte Unabhängigkeit in der Justiz zu schaffen und die systembedingten Mängel bei juristischen Verfahren zu beseitigen, die im Überwachungsbericht des Büros der OSZE für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) über das Verfahren gegen 14 ehemalige hochrangige Regierungsvertreter festgestellt wurden; darüber hinaus fordert sie alle politischen Kräfte auf, einer Wahlrechtsreform zuzustimmen, um insbesondere den zu häufigen Veränderungen der Größe der Wahlbezirke für Einzelmandate entgegenzuwirken, sowie die Einführung eines Verhältniswahlrechts auf regionaler Ebene auf der Grundlage offener Listen zu erwägen, was offenbar von den meisten, wenn nicht sogar allen politischen Kräften in dem Land unterstützt wird;

12.6. das moldauische Parlament auf, die erforderlichen Verfassungsänderungen im Hinblick auf die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Generalstaatsanwalts und das Gesetz über die Staatsanwaltschaft zu verabschieden; darüber hinaus fordert sie die moldauische Regierung auf, die Unabhängigkeit und Effizienz des Nationalen Zentrums für Korruptionsbekämpfung zu stärken, die staatlichen Institutionen zu entpolitisieren und konkrete Schritte in Richtung der Harmonisierung der moldauischen Gesetze mit dem Statut der Autonomen Gebietskörperschaft Gagausien zu unternehmen;

12.7. die montenegrinische Regierung auf, bis Ende 2017 eine Reihe von Reformen betreffend den Wahlprozess, die Unabhängigkeit der Justiz, die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität und die Lage der Medien zum Abschluss zu bringen;

12.8. die Regierung der Russischen Föderation auf,

12.8.1. die Anforderungen von Entschließung 2034 (2015) der Versammlung betr. die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen umfassend umzusetzen und insbesondere die widerrechtliche Annexion der Krim rückgängig zu machen und ihre Truppen aus dem Osten der Ukraine abzuziehen und die Vereinbarungen von Minsk in vollem Umfang umzusetzen;

12.8.2. ihre Anerkennung der besetzten georgischen Regionen Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien) rückgängig zu machen und ihre Streitkräfte aus diesen besetzten Regionen abzuziehen und das Sechs-Punkte-Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 vollständig umzusetzen;

12.8.3. alle in Russland inhaftierten ukrainischen politischen Gefangenen freizulassen, insbesondere Nadija Sawtschenko, Mitglied der ukrainischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.8.4. die Einschüchterung und strafrechtliche Verfolgung von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder deren Aktivisten und von Journalisten zu stoppen;

12.8.5. das Gesetz über unerwünschte ausländische Organisationen außer Kraft zu setzen;

12.8.6. den rechtlichen Rahmen für nichtstaatliche Organisationen in Einklang mit den Normen des Europarates zu bringen;

12.8.7. die vollständige Umsetzung aller Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Russische Föderation in der Praxis zu garantieren;

12.9. das Parlament der Ukraine auf, unverzüglich die Verfassungsänderungen zu den Kapiteln Dezentralisierung und Justiz zu verabschieden; darüber hinaus fordert sie die ukrainische Regierung auf, die Justizreformen und die Reformen zum Zweck der Korruptionsbekämpfung fortzuführen und der endemischen Korruption im Land effektiv zu begegnen, Berichten und Vorwürfen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen internationale Menschenrechtsnormen und das humanitäre Recht durch Soldaten unter dem Kommando der ukrainischen Regierung in vollem Umfang nachzugehen;

12.10. die bulgarische Regierung auf, unverzüglich effektive Schritte zur Beseitigung der großen Sorgen hinsichtlich der Misshandlung von Gefangenen und der Zustände in den Gefängnissen zu unternehmen, die das Europäische Komitee für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) festgestellt hat;

12.11. alle politischen Kräfte in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ auf, in gutem Glauben die Vereinbarung zur Überwindung der politischen Krise im Land umzusetzen und die Ursachen für diese Krise zu bekämpfen; darüber hinaus fordert sie die Regierung auf, sämtliche mutmaßlichen Verstöße und jegliches Fehlverhalten, die im Laufe des Abhörskandals zu Tage getreten sind, auf transparente und unparteiische Weise zu untersuchen;

12.12. die türkische Regierung auf, die Unabhängigkeit von Justiz und Staatsanwaltschaft zu achten und zu stärken, in der Praxis die Grundrechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in vollem Umfang zu achten, das Weiterbestehen des Rechts auf Einzelbeschwerde beim Verfassungsgericht zu gewährleisten, die Gesetze über die innere Sicherheit und die Internetgesetze an die Normen des Europarates anzupassen, religiösen Minderheiten einen angemessenen rechtlichen Status zu verleihen und den Dialog mit den Vertretern der Kurden über die Lösung der kurdischen Frage zu erneuern.

13. Die Versammlung bekräftigt die Bedeutung des parlamentarischen Überwachungsverfahrens und der Arbeit des Überwachungsausschusses im Hinblick auf die Demokratisierungs- und Institutionenbildungsprozesse in vielen Mitgliedstaaten des Europarates. Sie lobt in diesem Zusammenhang den Überwachungsausschuss für die unverzügliche und kohärente Umsetzung der Reform des parlamentarischen Überwachungsverfahrens, die von der Versammlung in Entschließung 2018 (2014) angenommen wurde.

14. Die Versammlung begrüßt insbesondere die Durchführung der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der aus der Mitgliedschaft im Europarat resultierenden Verpflichtungen seitens der Länder, die keinem Überwachungsverfahren im engeren Sinne unterliegen oder sich in einem Post-Monitoring-Dialog mit der Versammlung befinden. Sie unterstützt in vollem Umfang die Leitlinien und Berichtspläne, die der Überwachungsausschuss zwecks Durchführung dieser regelmäßigen Überprüfungen angenommen hat.

15. Die Versammlung nimmt die Berichte über die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Europarat bestehenden Verpflichtungen durch Andorra, Belgien, Kroatien und Zypern zur Kenntnis, die in dem Bericht über die Fortschritte des Überwachungsverfahrens der Versammlung (Oktober 2014 bis August 2015) enthalten sind. Sie schließt sich den Feststellungen und Schlussfolgerungen dieser regelmäßigen Überprüfungsberichte an und fordert die jeweiligen Regierungen auf, deren Empfehlungen umzusetzen. In Bezug insbesondere

14.1. auf Andorra

14.1.1. begrüßt die Versammlung die in den letzten Jahren durchgeführten wichtigen Reformen insbesondere zur Erhöhung der wirtschaftlichen und fiskalischen Transparenz und Zusammenarbeit;

14.1.2. begrüßt die Versammlung die Entwicklung einer effektiven Politik zur Stärkung der Integration von Nichtandorranern in die andorranische Gesellschaft und fordert die Regierung auf, weitere Reformen zur Stärkung ihrer Teilhabe an den demokratischen Prozessen des Landes zu

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

prüfen. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Versammlung der Regierung, die Gewährung des Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Nichtandorraner zu erwägen sowie zu prüfen, ob es möglich ist, die doppelte Staatsbürgerschaft einzuführen und die Aufenthaltsbedingungen bei Anträgen auf Erteilung der andorranischen Staatsbürgerschaft zu lockern;

14.1.3. äußert die Versammlung ihre Sorge über die fehlende Unabhängigkeit der andorranischen Medien von finanziellen, politischen und religiösen Interessen und fordert die Regierung auf, die Unabhängigkeit der Medien grundsätzlich und in der Praxis zu garantieren;

14.1.4. empfiehlt die Versammlung Andorra in Bezug auf die Übereinkommen des Europarates, unter anderem das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (SEV Nr. 166), das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 128) zur Schaffung eines Kollektivbeschwerdesystems zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und begrüßt die Ankündigung der Regierung, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung von mittels Computersystemen begangenen Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189) bis Ende 2015 zu ratifizieren;

14.1.5. fordert die Versammlung die Regierung auf, alle übrigen Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) und des Expertenausschusses zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (MONEYVAL) umzusetzen und sich weiterhin für die Verabschiedung umfassender Gesetze gegen Rassismus und Intoleranz einzusetzen;

14.2. auf Belgien

14.2.1. begrüßt die Versammlung die Maßnahmen zur Herstellung eines politischen Konsenses über einen effizienteren föderalen Staat und mehr Autonomie für die einzelnen Teile dieses föderalen Staates. Sie ist der Auffassung, dass weitere Schritte vonnöten sind, um die Stabilität und effiziente Arbeitsweise der staatlichen Strukturen auf der Grundlage der Zusammenarbeit und des friedlichen Zusammenlebens zwischen den Gemeinschaften zu gewährleisten;

14.2.2. äußert die Versammlung ihre Sorge über strukturelle Probleme in Bezug auf die Zustände in den Gefängnissen und überfüllte Gefängnisse sowie die Lage von psychisch erkrankten Gefangenen. Die Versammlung fordert die Regierung auf, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Zusammenhang vollständig umzusetzen;

14.2.3. fordert die Versammlung die belgische Regierung nachdrücklich auf, sich intensiv mit dem Problem der Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und den fehlenden Zugang zu Aufnahmezentren zu befassen;

14.2.4. empfiehlt die Versammlung Belgien in Bezug auf die Übereinkommen des Europarates, unter anderem das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 177), das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung von mittels Computersystemen begangenen Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189) zu ratifizieren;

14.2.5. fordert die Versammlung die Regierung auf, die übrigen GRECO-Empfehlungen umzusetzen und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über Maßnahmen gegen den Menschenhandel (SEV Nr. 197) zu verbessern;

14.3. auf Kroatien

14.3.1. begrüßt die Versammlung die Umsetzung der umfassenden Reformen zur Verbesserung der Arbeitsweise der demokratischen Institutionen, ist aber der Auffassung, dass es nach wie vor im Hinblick auf Gerechtigkeit und Versöhnung nach dem Ende des Krieges Probleme gibt; die Regierung sollte insbesondere effektive Untersuchungen in Bezug auf die Ermordung und das Verschwinden von Zivilisten während des Krieges durchführen und dafür sorgen, dass ein umfassender rechtlicher Rahmen geschaffen wird, der allen zivilen Opfern des Krieges Zugang zu Wiedergutmachungsleistungen ermöglicht;

14.3.2. fordert die Versammlung die Regierung nachdrücklich auf, den Kampf gegen die Korruption zu verstärken und insbesondere unverzüglich den Ethikkodex für Abgeordnete zu verabschieden, der zurzeit erstellt wird, und die GRECO-Empfehlungen im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Justiz umzusetzen;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

14.3.3. fordert die Versammlung die Regierung auf, die Rechte nationaler Minderheiten entsprechend der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) zu fördern und sich insbesondere mit der Lage der serbischen Minderheit und der Roma-Minderheit zu befassen, die unter besonderer Diskriminierung leiden;

14.3.4. empfiehlt die Versammlung Kroatien in Bezug auf die Übereinkommen des Europarates, unter anderem das Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (SEV Nr. 210) und die revidierte Europäische Sozialcharta zu ratifizieren;

14.4. auf Zypern

14.4.1. begrüßt die Versammlung nachdrücklich die aktuellen neuen Impulse für die Friedensgespräche und fordert Präsident Anastasiades und den Führer der türkischen Zyprer Akıncı auf, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens für das Land fortzusetzen und die Probleme im Zusammenhang mit den infolge des Konflikts vermissten Personen zu lösen;

14.4.2. nimmt die Versammlung die Maßnahmen der Regierung zur Umsetzung der GRECO-Empfehlungen zur Kenntnis, ist aber der Auffassung, dass nachhaltige Bemühungen um den Aufbau eines robusten und kohärenten rechtlichen Rahmens notwendig sind, um die Korruption effektiv zu bekämpfen, auch im Hinblick auf die Transparenz der Finanzierung politischer Parteien;

14.4.3. nimmt die Versammlung den auf die geographische Lage zurückzuführenden beträchtlichen Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden zur Kenntnis, ist aber nach wie vor besorgt über die Inhaftierung von und den Umgang mit irregulären Migranten und Asylsuchenden. In diesem Zusammenhang fordert sie die Regierung nachdrücklich auf, den rechtlichen und administrativen Rahmen für Migranten und Asylsuchende und Alternativen zu der derzeitigen Praxis der Inhaftierung von Asylsuchenden umzusetzen und weiter zu verbessern;

14.4.4. ist die Versammlung ungeachtet der von der Regierung getroffenen positiven Maßnahmen einschließlich der Pläne für den Bau neuer Gefängnisse besorgt über Berichte von Misshandlungen und Überfüllung in den Gefängnissen und fordert die Regierung nachdrücklich auf, eine kohärente Strategie zur Lösung dieser Probleme zu entwickeln;

14.4.5. begrüßt die Versammlung die Bemühungen um die Bekämpfung des Menschenhandels und fordert die Regierung auf, die Empfehlungen der Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) unverzüglich zu implementieren. Im Hinblick auf die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Rantsew gegen Zypern und Russland nimmt die Versammlung zur Kenntnis, dass Zypern die allgemeinen Maßnahmen in vollem Umfang erfüllt hat. Sie erinnert allerdings daran, dass die von beiden Parteien verlangte Beachtung der einzelnen Maßnahmen nach wie vor abschließend bewertet werden muss, damit der Fall abgeschlossen werden kann;

14.4.6. empfiehlt die Versammlung Zypern in Bezug auf die Übereinkommen des Europarates, unter anderem das Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu ratifizieren.

16. Die Versammlung nimmt die vom Überwachungsausschuss am 3. September 2015 angenommene Stellungnahme zu dem „Antrag auf Eröffnung eines Überwachungsverfahrens in Bezug auf Frankreich“ zur Kenntnis, in der der Ausschuss empfiehlt, kein Überwachungsverfahren zu eröffnen. Gleichwohl fordert die Versammlung die französische Regierung nachdrücklich auf, sich unverzüglich mit den in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken und Empfehlungen zu befassen.

17. Die Versammlung nimmt den Beschluss des Überwachungsausschusses zur Kenntnis, seine Berichte über die Fortschritte beim Überwachungsverfahren der Versammlung anlässlich der Teilsitzungen der Versammlung im Januar vorzulegen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2079 (2015)[13,14]

Gleichstellung und gemeinsame elterliche Verantwortung: die Rolle der Väter

1. Die Parlamentarische Versammlung hat Gleichstellung im Berufs- und Privatleben konsequent gefördert. Wenngleich sie noch immer nicht ausreichen, können erhebliche Verbesserungen auf diesem Gebiet in den meisten Mitgliedstaaten des Europarates beobachtet werden. In den Familien muss die Gleichstellung zwischen den Eltern vom Augenblick der Geburt des Kindes an garantiert und gefördert werden. Die Beteiligung beider Eltern an der Erziehung des Kindes ist seiner Entwicklung förderlich. Die Rolle der Väter in Bezug auf ihre Kinder, auch Kleinkinder, muss besser anerkannt und wertgeschätzt werden.

2. Gemeinsame elterliche Verantwortung impliziert, dass Eltern bestimmte Rechte und Pflichten und die Verantwortung gegenüber ihren Kindern haben. Tatsächlich sehen sich Väter manchmal jedoch Gesetzen, Praktiken und Vorurteilen gegenüber, die dazu führen können, dass ihnen eine dauerhafte Beziehung zu ihren Kindern vorenthalten bleibt. In ihrer Entschließung 1921 (2013) betr. Gleichberechtigung, Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben und gemeinsame Verantwortung rief die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, das Recht der Väter auf gemeinsame Verantwortung zu wahren, indem sie sicherstellen, dass das Familienrecht im Falle einer Trennung oder Scheidung die Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts für die Kinder im Sinne des Kindeswohls und in gegenseitigem Einvernehmen vorsieht.

3. Die Versammlung legt Wert darauf zu betonen, dass die Achtung des Familienlebens ein Grundrecht ist, das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten verankert ist. Für einen Elternteil und das Kind ist die Fähigkeit, zusammen zu sein, ein wesentlicher Teil des Familienlebens. Die Trennung eines Elternteils vom Kind hat unheilbare Auswirkungen auf ihre Beziehung. Eine derartige Trennung sollte nur von einem Gericht angeordnet werden, und zwar nur bei außergewöhnlichen Umständen und einer besonders schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung.

4. Darüber hinaus ist die Versammlung der festen Überzeugung, dass die Entwicklung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung dazu beiträgt, Geschlechterklischees über die Rolle von Mann und Frau in der Familie zu überwinden, und lediglich die soziologischen Veränderungen widerspiegelt, die in den letzten fünfzig Jahren in Bezug auf die Organisation von Privat- und Familienleben stattgefunden haben.

5. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

5.1. sofern sie es noch nicht getan haben, das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) und das Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern (SEV Nr. 192) zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren;

5.2. sofern sie es noch nicht getan haben, das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren und es wirksam umzusetzen sowie dabei insbesondere zu gewährleisten, dass die für seine Umsetzung zuständigen Behörden kooperieren und rasch reagieren;

5.3. sicherzustellen, dass Eltern sowohl in ihren Gesetzen als auch in der Verwaltungspraxis in Bezug auf ihre Kinder tatsächlich gleichgestellt sind, so dass jedem Elternteil das Recht garantiert wird, zugunsten des Kindeswohls über wichtige Entscheidungen, die das Leben und die Entwicklung ihres Kindes betreffen, informiert zu sein und sich an ihnen zu beteiligen;

5.4. in ihren Gesetzen jegliche Unterschiede aufgrund des ehelichen Status von Eltern, die ihr Kind anerkannt haben, zu beseitigen;

5.5. in ihre Gesetze den Grundsatz der Doppelresidenz nach einer Trennung einzuführen und Ausnahmen auf Fälle von Kindesmissbrauch oder Vernachlässigung oder häusliche Gewalt zu beschränken, wobei die zeitliche Dauer, die das Kind bei jedem Elternteil lebt, den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes entsprechend angepasst werden sollte;

5.6. das Recht des Kindes zu achten, in allen es betreffenden Fragen gehört zu werden, sofern davon auszugehen ist, dass es die betreffende Angelegenheit ausreichend versteht;

5.7. bei der Gewährung von Sozialleistungen das Arrangement der Doppelresidenz zu berücksichtigen;

---

[13] Aktualisierte Übersetzung des Sprachendienstes der Bundestagsverwaltung (Stand: 16. März 2016)

[14] *Versammlungsdebatte* am 2. Oktober 2015 (36. Sitzung) (siehe Dok. 13870, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Françoise Hetto-Gaasch, sowie Dok. 13896, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Stefan Schennach). *Von der Versammlung am 2. Oktober 2015 (36. Sitzung) verabschiedeter Text.*

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5.8. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen im Hinblick auf den Aufenthalt des Kindes und das Umgangsrecht voll und ganz umgesetzt werden, auch durch die Verfolgung von Beschwerden in Bezug auf die Verweigerung der Übergabe eines Kindes;

5.9. im Rahmen von Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten, an denen Kinder beteiligt sind, die Mediation zu fördern und gegebenenfalls zu entwickeln, insbesondere durch die Einführung eines gerichtlich angeordneten obligatorischen Informationsgesprächs, um den Eltern bewusst zu machen, dass die Doppelresidenz die beste Option im Hinblick auf das Wohl des Kindes sein kann, und um auf eine derartige Lösung hinzuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass die Mediatoren eine geeignete Ausbildung erhalten, und wobei eine fachübergreifende Zusammenarbeit nach dem Vorbild der Cochemer Praxis zu bevorzugen ist;

5.10. sicherzustellen, dass die Fachkräfte, die bei Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten in Kontakt mit Kindern kommen, gemäß den Leitlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz die notwendige interdisziplinäre Ausbildung im Hinblick auf die speziellen Rechte und Bedürfnisse von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen sowie in Bezug auf an die Bedürfnisse von Kindern angepasste Verfahren erhalten;

5.11. die Erarbeitung von Betreuungsplänen zu fördern, die es den Eltern ermöglichen, die wichtigsten Aspekte des Lebens ihres Kindes selbst zu bestimmen, und für die Kinder die Möglichkeit zu schaffen, eine Überprüfung der sie unmittelbar betreffenden Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf ihren Aufenthalt, zu beantragen;

5.12. eine bezahlte Elternzeit einzuführen, die von Vätern in Anspruch genommen werden kann, wobei dem Modell nicht übertragbarer Urlaubszeiten der Vorzug gegeben werden sollte.

Entschließung 2080[15]
Die Anti-Doping-Strategie überdenken

1. Die Parlamentarische Versammlung unterstreicht die Bedeutung der Wahrung der sportlichen Werte und der Sicherstellung, dass höchstmögliche Normen zum Schutz dieser Werte angemessen umgesetzt werden. Doping ist eine Geißel, die die Ethik des Sports unterminiert und das Image des Sports sowie der Sportlerinnen und Sportler zerstört. Der Europarat ist seit vielen Jahren auf dem Gebiet der Doping-Bekämpfung tätig; die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass die Organisation einen positiven Einfluss auf die Überarbeitung des Welt-Anti-Doping-Codes gehabt hat und dass sie eine aktive Rolle in der Welt-Anti-Doping-Agentur spielt.

2. Die Versammlung begrüßt die Bemühungen verschiedener nationaler, europäischer und internationaler Akteure, die Anti-Doping-Systeme effizienter zu machen: Es wurden bedeutende Fortschritte im Hinblick auf die Anerkennung der Rechte der Sportler erzielt; Fortschritte beim Testen auf neue Substanzen und die Einführung biologischer Pässe haben die Relevanz und Effektivität der Kontrollen der Sportler verbessert; wichtige Sportverbände unternehmen zunehmend Schritte, um die Information über die Risiken im Zusammenhang mit Doping und über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu verbessern; auf europäischer und internationaler Ebene wird mit der Kooperation zwischen den Polizeikräften begonnen.

3. Trotz dieser Bemühungen gibt es leider weiterhin Fälle nachgewiesenen Dopings bei Spitzensportlern, und die Erfinder neuer Dopingsubstanzen oder -verfahren scheinen denen, die versuchen, diese Art des Betrugs im Sport aufzudecken, immer einen Schritt voraus zu sein. Schlimmer noch ist, dass Doping im Amateursport und im von Millionen jungen Menschen praktizierten Jugendsport riesige Ausmaße annimmt.

4. Die Versammlung ist besorgt angesichts der Bedrohung, die Doping für die Ethik im Sport darstellt, sie ist jedoch noch alarmierter angesichts der erheblichen Gefahren, die Doping für die öffentliche Gesundheit birgt, und der Tatsache, dass der Handel mit Dopingsubstanzen zur organisierten Kriminalität beiträgt. Sie ist der Ansicht, dass präventive Arbeit mit jungen Amateuren und semiprofessionellen Sportlern sowie die Bekämpfung des Handels mit Dopingsubstanzen zu den Prioritäten der Anti-Doping-Strategie gehören sollten.

5. Die Versammlung ist fest überzeugt, dass nur gemeinsame Bemühungen unter Beteiligung aller Akteure zu positiven Ergebnissen führen können. In diesem Zusammenhang wäre die Erkundung verschiedener Maßnahmen lohnenswert, darunter die stärkere Harmonisierung nationaler Gesetze bezüglich der Definition von Straftatbeständen und der Schwere der Strafen, eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen

[15] Debatte der Versammlung am 2 Oktober (36. Sitzung) (siehe Dokument 13852, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Berichterstatter: Mr André Schneider). Das Schreiben wurde durch die Versammlung am 2 Oktober 2015 (36. Sitzung) angenommen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

staatlichen Diensten und verbesserte polizeiliche Zusammenarbeit sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sportorganisationen und die Zusammenführung von Informationen. Was Letzteres anbelangt, könnte das Teilen und Vergleichen von Informationen verschiedener Akteure dazu beitragen, gezieltere und zeitgerechtere Kontrollen zu organisieren.

6. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten daher,

6.1. die nationalen Gesetze zu überprüfen und zu harmonisieren und dabei die Notwendigkeit zu berücksichtigen, den gebotenen Schutz der Rechte von Sportlern mit effektiven Maßnahmen zu Kontrolle, strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Gesetze zu vereinbaren, und in diesem Zusammenhang

6.1.1. für eine bessere Anpassung der Strafen an die tatsächliche Situation zu sorgen;

6.1.2. die den mit der Doping-Bekämpfung beauftragten Polizeikräften zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen, indem die Nutzung „besonderer Ermittlungstechniken“ ermöglicht wird, die bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zum Einsatz kommen;

6.1.3. den nationalen Anti-Doping-Organisationen die erforderliche Genehmigung zu erteilen, um

6.1.3.1. unangekündigte Kontrollen bei Amateur- und semiprofessionellen Sportlern nach ähnlichen Modalitäten durchzuführen, wie sie für Profisportler gelten, wenn ein ernsthafter Dopingverdacht besteht;

6.1.3.2. nicht nur die Sportler, sondern auch die Betreuer zu kontrollieren;

6.1.3.3. telefonische Rufnummern für Hinweisgeber einzurichten;

6.2. die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen an der Doping-Bekämpfung beteiligten staatlichen Stellen zu verstärken und eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf den Gebieten der Doping-Kontrolle und der Ermittlung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Gesetzgebung sowie bei der Bekämpfung der Herstellung von Doping-Substanzen, des Handels mit ihnen sowie der davon profitierenden Verbrecherringe zu entwickeln;

6.3. in allen europäischen Ländern spezielle Richter auszubilden, die Doping oder andere Sportfragen wie z. B. Fälle von Korruption oder Manipulation sportlicher Ergebnisse behandeln könnten, und die Möglichkeit zu prüfen, ihnen ein Mandat auf nationaler Ebene zu übertragen.

6.4. nationale Doping-Präventionsprogramme aufzulegen und in diesem Zusammenhang

6.4.1. Sensibilisierungsprogramme in Bezug auf Doping (die Gefahren im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Doping-Substanzen, der Selbstmedikation und Nahrungsergänzungsmitteln) in die Schullehrpläne aufzunehmen (z. B. über die für Sportlehrer zuständige Behörde) und im Kontext der nationalen Bildung auf allen Ebenen Aufklärungsmaßnahmen zu entwickeln und eine Zusammenarbeit mit anderen Partnern, insbesondere Sportorganisationen und -verbänden, anzustreben, auch zur Förderung der sportlichen Ethik und der sportlichen Werte;

6.4.2. eine Beobachtungsstelle für Unfälle im Zusammenhang mit Doping einzurichten, eine Strategie zur epidemiologischen Forschung (insbesondere im Hinblick auf junge Menschen und Amateursportler) zu entwickeln und die Methoden zur Erstellung biologischer Profile zu verbessern;

6.4.3. die Anti-Doping-Ausbildung der medizinischen Fachkräfte zu verbessern, die in unmittelbarem Kontakt mit den Sportlern tätig sind;

6.4.4. auf regionaler oder kommunaler Ebene Beratungsstellen mit im Hinblick auf die Doping-Bekämpfung geschulten Mitarbeitern einzurichten, deren Aufgabe es wäre,

6.4.4.1. die Entwicklung präventiver Maßnahmen durch kommunale und regionale Sportvereine zu fördern;

6.4.4.2. die Sensibilisierung und Ausbildung von Ärzten, Apothekern und anderen medizinischen Fachkräften zu fördern, die unmittelbar in das Sportgeschehen involviert sind;

6.5. unverzüglich die Konvention des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen (SEV Nr. 211), zu ratifizieren.

7. Die Versammlung empfiehlt den nationalen und internationalen Sportverbänden und -vereinigungen,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.1. für die Bereitstellung ausführlicher Informationen über Anti-Doping-Normen und -Mechanismen zu sorgen und insbesondere an junge Menschen gerichtete Informations- und Sensibilisierungsprogramme und -maßnahmen zu entwickeln, auch in Bezug auf die Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln, besonders, wenn sie nicht über offizielle Kanäle bezogen werden;

7.2. Strategien für ein „intelligentes“ Kontrollsystem zu entwickeln, bei dem z. B. nicht nur die Gewinner und Besten überprüft werden, und dabei auf das Wissen über Doping-Praktiken und speziellere, im Vorfeld gewonnene Informationen zu bauen;

7.3. die Zusammenführung von Informationen zwischen den Polizeibehörden und den nationalen Anti-Doping-Organen zu fördern;

7.4. telefonische Rufnummern für Hinweisgeber einzurichten;

7.5. die Wettkampfkalender zu prüfen und dabei das Risiko der Überlastung von Sportlern und ihrer Teams miteinzubeziehen; auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die Anzahl der Wettbewerbe zu beschränken, an denen Sportler über einen bestimmten Zeitraum teilnehmen dürfen;

7.6. in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen staatlichen Stellen die Zertifizierung von Sporthallen sowie die Verbreitung von Verhaltenskodizes zu fördern, welche Werbung oder andere Formen der Anregung von Menschen zum Konsum von Doping-Substanzen mit dem Ziel der körperlichen Leistungssteigerung verbieten;

7.7. neben den Maßnahmen der Behörden Maßnahmen in den Grund- und Sekundarschulen zu ergreifen, um das Bewusstsein junger Menschen im Hinblick auf die Risiken von Doping zu schärfen und ihnen dabei zu helfen, eine Sportkultur zu entwickeln, die auf der Achtung sportlicher Werte und Ethik basiert und nicht auf Gewinnen um jeden Preis.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder[16]

Fragen an Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarats

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Generalsekretär!

Wir haben vorhin im Fortschrittsbericht festgestellt, dass mehrere Staaten, auch im Europarat, Tendenz haben, „schwarze Listen“ aufzustellen, die Abgeordnete unserer Versammlung daran hindern, ihre Arbeit zu tun. Das betrifft Aserbaidschan, Russland, die Ukraine. Diese Entwicklung ist besorgniserregend. Was ist Ihre Meinung dazu und wie können wir sicherstellen, dass Abgeordnete dieser Versammlung auch wirklich frei reisen können, um ihre Arbeit zu machen?

Die öffentliche Gesundheit und die Interessen der pharmazeutischen Industrie: Wie kann der Vorrang des Interesses der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden? (Dok. 13869)

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Präsident!

Frau Berichterstatterin, ich möchte Ihnen zu diesem ausgesprochen guten und v. a. aktuell sehr wichtigen Bericht gratulieren. Wie wir gerade in der Debatte hörten, werden die Interessenskonflikte der Pharmaindustrie gegenwärtig auch im US-Präsidentschaftswahlkampf zu einem wichtigen Thema. Das ist sicherlich kein Zufall, denn wie der Kollege von der liberalen Fraktion vorhin sagte, wird ein Großteil der Medikamente dort hergestellt und der Einfluss ist dort wohl besonders groß.

Diese Versammlung hat im Jahre 2011 einen sehr wichtigen Bericht verabschiedet, nämlich den zur H1N1-Epidemie oder Schweinegrippe. Damals stellten wir fest, dass der Einfluss der Impfstoffindustrie dazu geführt hatte, dass in der WHO bestimmte Kriterien verändert wurden, wodurch die Staaten animiert wurden, den entsprechenden Impfstoff zu bestellen. Das ist eine ganz massive Einflussnahme auf die öffentliche Gesundheit, noch gravierender als die Frage der Preise von Medikamenten, da damit Erkrankungen oder Epidemien auch ein Stück weit fabriziert werden.

Ich möchte ausdrücklich den Grundansatz der Berichterstatterin hervorheben und unterstützen. In der Einführung ihres Memorandums sagt sie: „This moreover is the underlying philosophy of this report, which upholds the principle that in no circumstances should the private interests of the pharmaceutical industry interfere with public health interests.”

Es geht hier nicht darum, mit dem Finger auf die Pharmaindustrie zu zeigen, sondern darum, dass wir als Abgeordnete die Verantwortung haben, in unseren Ländern die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass so etwas nicht passiert.

Vor einigen Tagen las ich das Buch „Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität“ des dänischen Professors Gøtzsche, das letztes Jahr mit dem Preis der *British Medical Association* ausgezeichnet wurde. Die Anzahl der für die letzten Jahre aufgeführten Fallbeispiele ist besorgniserregend.

Um einen Bereich anzuführen: Die Psychiatrie ist gegenwärtig der größte Wachstumsmarkt in den USA. Dort sind Neuroleptika mittlerweile die meistverabreichten Medikamente, dabei ist die amerikanische Bevölkerung sicher nicht „verrückter“ als andere. Das hängt sicher auch mit den Interessen der Pharmaindustrie zusammen.

Wir alle kennen ADHS, das Hyperaktivitäts- und Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom, dessen Diagnose sich in den letzten Jahren entwickelt hat und für das entsprechende Medikamente verschrieben werden. In einem Interview kurz vor seinem Tod sagte Der „Vater“ dieses Syndroms, der amerikanische Kinderpsychiater Leon Eisenberg, im hohen Alter von 87 Jahren: „ADHS ist ein Paradebeispiel für eine fabrizierte Erkrankung“. Neben den anderen Fragen, die wir hier diskutiert haben – ob zu viel Geld an den Medikamenten verdient wird, ob zu viel für die Forschung veranschlagt wird − ist das m. E. eines der ganz großen Probleme, das wir angehen müssen.

[16] Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Wie gesagt geht es dabei nicht darum, mit dem Finger zu zeigen, sondern die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass solche Phänomene nicht wieder auftreten. Immer dann, wenn solche Skandale bekannt werden, sagt die Pharmaindustrie, diese seien zwar tatsächlich erwiesen, aber eine Sache der Vergangenheit, da es jetzt Mechanismen gebe, die solche Probleme beheben. Wie die Berichterstatterin zu Recht feststellte, sind das jedoch interne Regulationsmechanismen, und auf interne Mechanismen können wir m. E. nicht bauen. Die Öffentlichkeit muss hier auf der Basis der Vorschläge von Frau Maury Pasquier entsprechend über die Gesetzgebung agieren.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Aktualitätsdebatte: Eine umfassende humanitäre und politische Antwort auf die Migrations- und Flüchtlingskrise in Europa

Nach Dublin – die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines echten europäischen Asylsystems (Dok. 13866)

Transitländer: die neuen Herausforderungen im Hinblick auf Migration und Asyl bewältigen (Dok. 13867)

Abg. Annette Groth

Herr Präsident!

Ich spreche auf Deutsch und möchte meinem Vorredner kurz Folgendes sagen: Was die Türkei bislang in puncto Flüchtlingspolitik getan hat, ist sehr schön, aber dass die Türkei momentan einen Krieg gegen die kurdische Bevölkerung führt, ist unmöglich und wird von uns entschieden abgelehnt!

Ähnlich wie bei dem Krieg im Jemen, von wo die nächsten Flüchtlinge kommen werden, ist davon kaum in den Nachrichten die Rede.

Ende letzten Monats war ich auf der Balkanroute an der Grenze zu FYROM (Mazedonien) und danach drei Tage am berühmten Budapester Bahnhof. Mein höchster Respekt und meine Bewunderung gebühren der Bevölkerung in diesen Ländern, die hauptsächlich die Flüchtlinge versorgen. Was ich dort gesehen habe, ist ein komplettes Versagen der staatlichen, aber auch der internationalen und europäischen Institutionen. Wie gesagt waren es die Bevölkerung, die lokalen Autoritäten, die sich kümmerten – alle anderen Institutionen waren nicht präsent.

Wir sagen immer, dass wir die Schleuser bekämpfen wollen. Dann müssen wir aber auch den legalen Zugang zu Europa ermöglichen, denn sonst werden wir die Menschen weiter auf die Boote zwingen und sind mit dafür verantwortlich, dass sie sterben. Allein gestern wurden 1152 Flüchtlinge vor der libyschen Küste gerettet – wie viele sind aber umgekommen, im Mittelmeer oder auf der Balkanroute, in Kroatien oder anderswo, an Erschöpfung, Lungenentzündung oder anderen, eigentlich vermeidbaren Krankheiten?

Wir müssen alles tun, dass die Kriege aufhören! Letztes Jahr hat die Welt 1800 Milliarden Dollar nur für Rüstung ausgegeben. Es müsste also kein Flüchtling im Libanon oder in jordanischen Flüchtlingslagern hungern - das Geld ist da, wir müssen es anders verteilen! Das ist unsere große Forderung, und wir machen uns schuldig, wenn wir diese Gelder, die weiterhin in diese unproduktive, tödliche Maschinerie fließen, nicht endlich für die so dringend notwendige humanitäre Hilfe verwenden!

Wir müssen auch unsere lokalen Bevölkerungen mitnehmen, denn wir hatten in allen unseren Ländern ja diesen Privatisierungswahn – der soziale Wohnungsbau wurde kaputt gemacht. Deshalb haben wir in unseren Ländern kaum bezahlbare Wohnungen mehr. Das ist für arme Deutsche ebenso schlimm wie für Flüchtlinge. Beide Gruppen befinden sich nun miteinander im Wettbewerb um billigen Wohnraum, Sozialleistungen und dergleichen.

Wir können viel tun – packen wir es an und nehmen wir diese Botschaft mit in die nationalen Parlamente!

Dankeschön.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abg. Axel E. Fischer

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich bin sehr dankbar, dass wir heute diese wichtige Debatte führen, und möchte alles unterstreichen, was Pedro Agramunt gesagt hat. Selbstverständlich genießen die Menschen hier bei uns in Europa den Schutz der Menschenrechte. Diese müssen Gültigkeit haben, das ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Ich sehe die Gefahr, dass wir uns hier in Europa durch diese Diskussion auseinanderdividieren könnten. Herr Kollege Rouquet hat zu Recht gesagt, dass wir einander zuhören müssen. Dann kann man die Situation verschiedener Länder vielleicht verstehen.

Italien und Griechenland wird vorgeworfen, dass sie Flüchtlinge ohne Registrierung durchwinken und weiterleiten.

Tschechien und der Slowakei wird vorgeworfen, dass sie überhaupt keine Flüchtlinge aufnehmen wollen und brutal vorgehen.

Deutschland wird vorgeworfen, dass es Flüchtlinge einlädt, weil man ihnen dort viel Geld gibt, es eine Willkommenskultur gibt, man Schilder an den Bahnhöfen hochhält und sagt, „schön, dass ihr da seid!“, und weil die Asylverfahren relativ lange dauern.

Großbritannien wird vorgeworfen, dass es wenige Flüchtlinge aufnimmt.

Ungarn wird vorgeworfen, dass es einen Zaun baut und die Schengen-Grenzen sichert.

Mit dieser Liste könnte ich beliebig fortfahren. Es ist meines Erachtens wichtig, dass wir die verschiedenen Positionen der Mitgliedsländer verstehen und versuchen, einen gemeinsamen Weg zu finden.

Selbstverständlich besteht in dieser Krise auch eine Chance: Schauen Sie sich die Bevölkerungsentwicklung in Europa an – wir werden immer weniger und weniger! Da kann es auch eine Chance sein, wenn wir Menschen, die hierher kommen, aufnehmen und in den Arbeitsmarkt integrieren.

Aber selbstverständlich gilt auch, dass Etliche herkommen, die eigentlich kein Bleiberecht haben, die nicht vor politischer oder anderer Verfolgung fliehen, sondern hierherkommen, um ein besseres Leben zu haben.

Wir sollten uns im Klaren sein, dass wir die Armutsprobleme auf der Welt nicht dadurch lösen können, dass wir diese Menschen alle nach Europa bringen. Weltweit gibt es über 50 Millionen Flüchtlinge, wenn nicht noch mehr. Das können wir als Europa nicht leisten!

Deshalb ist es sehr wichtig, was für Signale wir in die Herkunftsländer der Flüchtlinge senden. Es ist doch eigentlich etwas seltsam, dass wir Flüchtlinge in Kerneuropa haben, die aus Mitgliedsländern unserer Versammlung kommen – da kann doch irgendetwas nicht richtig funktionieren! Diese Themen müssen wir besprechen.

Neulich las ich ein Buch über den Goldrausch. Manches erinnert mich heute an jene Zeit damals, als in Europa Not herrschte und die Leute dachten, in den USA könne man zu Reichtum kommen. Einigen, die nach Amerika gingen, gelang das auch. Das meldeten sie natürlich nach Hause, sodass die Nächsten hinterher kamen.

Wir werden es erleben, dass viele der Flüchtlinge, die jetzt und zukünftig zu uns nach Europa kommen, feststellen, dass das, was sie hier erwartet haben, sich nicht erfüllt. Auch das müssen wir klar ansprechen.

Lassen Sie uns deshalb gemeinsam dieses Thema diskutieren und klarmachen, dass jene, die wirklich verfolgt werden, hierbleiben können. Dann müssen wir aber auch für jene, die ohne ein Bleiberecht hierher kommen, konsequent sein und sie wieder in ihre Heimatländer abschieben.

Herzlichen Dank.

Abg. Dr. Bernd Fabritius

Herr Präsident,

meine Damen und Herren!

Die aktuelle Flüchtlingskrise ist eine der größten Herausforderungen der gesamten Staatengemeinschaft, nicht etwa nur der EU oder einiger verantwortungsbewusster Staaten in den letzten Jahrzehnten. Über 50 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Dringlichkeit der aktuellen Situation verbietet aber gesinnungsethische Herangehensweise und erfordert eine pragmatische Realpolitik. Ich vermisse eine echte europäische Solidarität, die sich allerdings nicht in Schuldzuweisungen oft egoistisch agierender Nationalstaaten untereinander erschöpfen darf.

Signale der Menschlichkeit, die gerade auch aus Deutschland gesendet worden sind und natürlich gesendet werden, und die unserem christlichen Menschenbild entsprechen, dürfen nicht medial überzeichnet werden. Erst damit werden sie eindimensional und damit falsche Signale.

Wir benötigen dringend eine Differenzierung in der Debatte und den Lösungsansätzen: Menschen, die sich aus Krisengebieten retten müssen, benötigen unsere Hilfe akut und viel mehr als Menschen, denen es in ihrem sicheren Herkunftsland einfach nicht gefällt und die deswegen versuchen, sich ein besseres Land zu suchen. Diese Menschen sollten lieber in ihren Ländern bleiben und dort selbst zu einer Verbesserung der Lebensumstände beitragen. Migration ist sicher der falsche Weg zum Ausgleich wirtschaftlicher Gefälle, das müssen sich auch die Regierungen der Staaten sagen lassen, denen die eigenen Menschen in Scharen davonlaufen.

Noch einige Worte zu den echten Flüchtlingen: Für diese benötigen wir neben der Willkommenskultur mindestens genauso dringend eine deutliche Integrationskultur, und zwar als Signal und als Forderung einer Integration in unsere Werteordnung, von Anfang an und als unverrückbare Bedingung. Wer etwa meint, Geschlechtergleichheit stehe zur Disposition und auch vorhandene Regeln seien verhandelbar, dem müssen wir von Anfang an auch Grenzen im Umgang miteinander aufzeigen.

Grenzen zwischen Staaten sind Regulierungsinstrumente zur Wahrung staatlicher Souveränität. Verlieren sie ihre Wirkungsfähigkeit, empfinden die Bürger das als Defizit in staatlicher Handlungsfähigkeit, es ist der Beginn von Anarchie. Jeder Staat, der sich selbst und die Verantwortung für seine Bürger ernst nimmt, muss alles tun, um diese Regulierungsinstrumente zu behalten. Die Einführung von Grenzkontrollen in Deutschland war leider überfällig und ist letztlich auch darauf zurückzuführen, dass andere Staaten ihre Grenzen und damit europäische Souveränität zur Disposition gestellt haben. In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich Ungarns Bemühungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Schengen-Außengrenzen als klares und berechtigtes Merkmal eigener Souveränität der Schengenstaaten und als Beitrag gegen ungeregelte und unregistrierte Völkerbewegung außerhalb jeglicher staatlicher Ordnung. Das sehe ich deutlich anders als bisher von Rednern angesprochen wurde.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Abg. Tobias Zech

Frau Präsidentin,

meine Damen und Herren!

Vielen Dank, Herr Nicoletti, für den Bericht. Ich glaube, Sie haben in der Kernaussage der Analyse den richtigen Ton getroffen: Das jetzige System von Dublin funktioniert nicht. Das ist meiner Überzeugung nach nicht darauf zurückzuführen, dass die Überlegungen falsch waren, sondern darauf, dass Dublin nicht restriktiv angewandt wird.

Darüber hinaus war Dublin nie dafür ausgerichtet, den momentanen Zustrom von Flüchtlingen nach Europa aufzunehmen. Dublin wurde vereinbart, um den rechtsfreien Raum zwischen den nationalen Gesetzgebungen in Asylfragen zu überwinden und diese etwas zu harmonisieren, allerdings nicht weit genug. Es war ein erster Schritt.

Vor vier Jahren beantragten in Deutschland 20 000 Flüchtlinge Asyl. Dieses Jahr rechnen wir mit 800 000 Flüchtlingen. Dafür sind unsere ganzen Organisationsformen nicht ausgelegt. Deshalb muss Dublin überarbeitet und damit robuster und stabil gemacht werden.

Robust dahingehend, dass wir den Flüchtlingen gegenüber eine humanitäre Verpflichtung haben. Unter ihnen befinden sich unglaublich viele Kinder, unbegleitete Minderjährige. Diesen müssen wir ein Rechtssystem in die Hand geben, damit sie registriert werden, sobald sie europäischen Boden betreten.

Diese Registrierung ist auch eine humanitäre Aufgabe, die wir für unsere Heimatländer erfüllen müssen, denn als nationale und europäische Politiker müssen wir auch die Sicherheit in Europa wahren.

Genau diesen Kompromiss zwischen Freiheit und Sicherheit gilt es zu finden. Wir brauchen eine humanitäre Lösung, die den ethischen Ansprüchen in Europa genügt, zugleich aber das Wesen und den Charakter der Solidarität in Europa nicht überbeansprucht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Während der Eurokrise hatten wir in Deutschland eine Debatte zu Griechenland. Es hieß, das sei nun der Scheideweg für die Europäische Union, der Punkt, an dem Europa zerbreche. Mir war klar, dass Europa nicht am Geld zerbrechen wird.

Doch die gegenwärtige Debatte über die Art, wie wir mit der Solidarität zwischen den Mitgliedsländern und der Solidarität für die Grenzländer umgehen, kann entweder dazu führen, dass Europa, wie wir es kennen, nicht mehr überlebensfähig ist, weil kein Vertrauen mehr herrscht. Sie kann aber auch zur Sternstunde von Europa führen, aber nur dann, wenn wir uns gegenseitig vertrauen und die vernünftigen, richtigen Schritte einleiten.

Konkret brauchen wir *Resettlement Center*, auch in Nordafrika, damit dieser grausame Weg über das Mittelmeer verhindert wird. Wir brauchen ein einheitliches europäisches Asylrecht, damit wir keine Pull-Faktoren in verschiedenen Ländern haben. Dazu müssen wir aber auch die Sozialstandards anpassen, die wir Flüchtlingen angedeihen lassen.

Vor allem aber brauchen wir eine einheitliche europäische Liste sicherer Herkunftsstaaten. Denn es gibt Flüchtlinge aus vom Krieg bedrohten Ländern, die wir aufnehmen müssen, aber auch Flüchtlinge – beispielsweise aus dem Westbalkan –, die zu Hause zwar nicht den gleichen Standard wie wir in Mitteleuropa haben, aber auch nicht verfolgt werden.

Somit müssen wir Standards dafür schaffen, welche Länder wir für sicher halten und welche nicht. Nur dann wird das Ganze zum Erfolg führen.

Herzlichen Dank!

Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dok. 13864)

Abg. Axel E. Fischer

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

meine Damen und Herren!

Bereits 1950, also ein Jahr nach seiner Gründung, verabschiedete der Europarat in Rom die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese hat bis heute Gültigkeit.

Dort sind die grundlegenden Freiheitsrechte verankert, wie das Recht auf Leben, Verbot der Folter, Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf faire Gerichtsverfahren, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und vieles mehr. Über all dem wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Ich bin dem Präsidenten sehr dankbar, dass er hier klare, deutliche Worte gesprochen hat. Wir als Parlamentarische Versammlung sind dabei ja nicht unbeteiligt, denn wir wählen die Richterinnen und Richter, die von den nationalen Regierungen vorgeschlagen werden. Wir haben einen Richter-Wahlausschuss, der im Vorfeld ihre Qualität prüft. Es ist für uns nicht selbstverständlich, die Vorschläge der Länder anzunehmen. Wenn wir der Auffassung sind, dass die drei vorgelegten Vorschläge nicht unseren legitimen Anforderungen entsprechen, schicken wir sie wieder zurück.

ich möchte dem Kollegen Berichterstatter zu dem Bericht, der uns vorliegt, sehr herzlich gratulieren. Ich halte es für absolut inakzeptabel, dass wir fast 11 000 Fälle von nicht umgesetzten Gerichtsurteilen haben. Was bedeutet es denn für ein Land, wenn plötzlich die Bürger anfangen, entsprechende Urteile in Frage zu stellen? Wie soll ein Rechtsstaat funktionieren, wenn die Bürger sagen, „das Urteil interessiert mich nicht“ oder „die Gesetze interessieren mich nicht“? Das können wir einfach nicht akzeptieren.

Deshalb ist es auch unsere Aufgabe als Mitglieder der nationalen Parlamente, bei uns zu Hause der Regierung deutlich zu machen, dass wir erwarten, dass solche Gerichtsurteile umgesetzt werden.

Ich gebe ganz offen zu, dass auch ich aus politischer Sicht nicht von jedem Urteil unbedingt begeistert bin. Aber ein Gericht spricht Recht, und das muss akzeptiert werden, ob es einem passt oder nicht! Das gilt für jede einzelne Regierung unserer 47 Mitgliedstaaten.

Deshalb wäre es meines Erachtens sehr gut, wenn wir diesen Bericht heute annehmen. Deshalb mein Dank an den Berichterstatter und meine Bitte, in den nationalen Parlamenten darauf zu drängen, dass unsere Regierungen akzeptieren, was sie einmal unterschrieben und vereinbart haben, also akzeptieren, was in den Urteilen klar und deutlich steht.

Herzlichen Dank.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Religionsfreiheit und das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft (Dok. 13851)

Abg. Axel E. Fischer

Frau Präsidentin!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Meine Damen und Herren!

Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht, aber Religion darf die Menschenrechte nicht ausschalten.

Religion gibt den Menschen Orientierung und Halt. Versteht man sie als Nächstenliebe, Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit, so ist Religion für die junge Generation, wie auch für alle anderen Menschen, eine gute Orientierung.

Toleranz muss Religion leben. Das bringt der Bericht sehr gut zum Ausdruck, denn wenn man ein wirklich religiöser Mensch ist, hat man auch Toleranz für andere Religionen und dafür, dass andere Menschen sagen, dass sie gar keiner Religion angehören wollen.

Das sind meines Erachtens äußerst wichtige und entscheidende Dinge. Wenn wir in unsere nationalen Parlamente gehen, sollten wir auch darauf achten, dass Religionsunterricht selbstverständlich in der Landessprache durchgeführt wird. Ein Christ muss, wenn er das möchte, in seinem eigenen Land auch einem anderen Religionsunterricht zumindest folgen können, um zu sehen, was dort berichtet wird. Deswegen muss dieser Unterricht in der Landessprache stattfinden. Religion, egal welche, muss offen sein für alle Menschen in einem Land.

Mein Kollege Thomas Feist weist immer wieder darauf hin, dass es sich bei Gewalt und Missachtung der Rechte der Frauen, der Kinder oder auch der Männer um einen Ausbruch von Menschenverachtung handelt, der mit Religion überhaupt nichts zu tun hat. Damit hat er es auf den Punkt gebracht: Wenn Religionen vorgeben, aus religiösen Gründen Frauen, Kinder oder, in selteneren Fällen, auch Männer zu unterdrücken, dann ist das eine Missachtung der Menschenrechte.

Aus diesem Grund ist auch das, was z. B. der Islamische Staat tut, in dem Sinne, wie wir es hier im Europarat sehen und verhandeln, nicht wirklich religiös.

Deshalb bin ich sehr glücklich, dass wir heute diesen Bericht diskutieren. Mit ein paar Änderungsvorschlägen wollen wir ihn noch besser machen. Ich bin mir sicher, dass wir den einen oder anderen Änderungsantrag mit Mehrheit beschließen werden.

Ich möchte abschließen, wie ich begonnen habe: Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht, aber unter dem Vorwand der Religion dürfen Menschenrechte nicht ausgeschaltet bzw. ausgehebelt werden.

Herzlichen Dank!

Abg. Dr. Thomas Feist

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Ich möchte mich beim Berichterstatter nicht nur für den Bericht, sondern auch für die außerordentlich gute und konstruktive Zusammenarbeit im Ausschuss bedanken. Wir hatten von deutscher Seite aus einige Anmerkungen, die gute Grundlage zu Diskussionen boten.

Wenn wir über Religionsfreiheit und Menschenrechte sprechen, müssen wir auch die Rolle der Religionsgemeinschaften in unseren Gesellschaften genauer beleuchten. Wie Sie sagten, braucht es ein Miteinander zwischen Religionsgemeinschaften und der Zivilgesellschaft. Genau das findet statt – z. B. in Deutschland, wo Kirchen sich karitativ den Flüchtlingen widmen.

Weil Deutschland vorhin mehrmals angesprochen wurde, möchte ich darauf hinweisen, dass, wenn wir den Bericht ernst nehmen, es nicht zielführend sein kann, die Flüchtlinge in den Aufnahmestätten nach Ethnie oder Religion zu trennen. Das würde genau dem widersprechen, was in diesem Bericht steht, nämlich, dass Religionsfreiheit die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben ist.

Auch die Schule wurde bereits angesprochen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es wichtig ist, in unseren Schulen darauf hinzuwirken, dass neben einer interreligiösen auch eine interkulturelle Kompetenz vermittelt wird. Daher freue ich mich, dass ich heute im Ausschuss viel Unterstützung für eine Initiative erhalten habe,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

die sich mit interkulturellen Lernkompetenzen beschäftigt. Neben den sogenannten MINT-Fächern Mathematik, Physik etc. darf die kulturelle und interreligiöse Bildung nicht ins Hintertreffen geraten.

Wenn wir auf der Grundlage von Religionsfreiheit dafür sorgen, dass wir in Europa ein gedeihliches Miteinander haben, dann und nur dann kann Europa auch weiterhin als Vorbild für die gesamte Welt gelten. Denn dort, wo im Namen Gottes Menschen verfolgt, diskriminiert und benachteiligt werden, müssen wir unsere Stimme erheben und sagen: Es gibt verschiedene Wege der Erkenntnis, auch der religiösen Erkenntnis – alle haben ihren Wert.

Deswegen ist der Bericht eine gute Grundlage für ein gedeihliches und friedliches Zusammenleben in Europa.

Vielen Dank.

Missbrauch der Untersuchungshaft in Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (Dok. 13863)

Abg. Dr. Thomas Feist

Vielen Dank, Herr Präsident!

Ich möchte mich beim Berichterstatter dieses notwendigen Berichtes insbesondere für drei Punkte bedanken, die mir besonders wichtig sind.

Erstens: Dieser Bericht ist notwendig, denn er zeigt, wie gefährlich es ist, wenn Untersuchungshaft zu politischen Zwecken missbraucht wird. Als jemand, der sein halbes Leben in einem nicht mehr existierenden Staat – der Deutschen Demokratischen Republik – verbracht hat, kann ich sehr gut nachvollziehen, wie wichtig und notwendig diese Berichte für Menschen sind, die aufgrund von politischer Verfolgung inhaftiert und in Untersuchungshaft gesetzt sind. Dafür vielen Dank!

Zweitens: Dieser Bericht ist objektiv. Sie haben darauf hingewiesen, dass Sie nicht alle 47 Länder untersuchen konnten, sondern sich auf drei fokussiert haben. Umso besser finde ich den Umstand, dass wir in der heutigen Diskussion im Ausschuss zu dem Schluss gekommen sind, dass diese drei untersuchten Länder stellvertretend für alle Mitgliedstaaten stehen müssen, die sich den Menschenrechtskonventionen unterworfen haben. Anders ergibt es keinen Sinn.

Einer meiner Vorredner hat schon darauf hingewiesen, dass es wenig sinnvoll ist, einzelne Länder an den Pranger zu stellen. Deshalb ist es wichtig, zu schauen, wie sich die Länder entwickeln.

Darauf aufbauend komme ich zu meinem dritten Punkt: Dieser Bericht ist außerordentlich hilfreich, weil die hier stellvertretend genannten Länder ihrerseits bereits Anstrengungen unternommen haben, die im Bericht festgestellten Umstände zu ändern. Als Parlamentarische Versammlung des Europarates sollten wir diese sowie alle anderen Länder bei diesem Prozess begleiten und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ich würde anregen, den Missbrauch von Untersuchungshaft aus politischen Gründen auch weiterhin im Fokus des Ausschusses für Recht und Menschenrechte zu halten. Ich bin davon überzeugt, dass dieses Thema mit diesem Bericht noch nicht abgeschlossen ist und deswegen weiter verfolgt werden muss.

Umso wichtiger ist es, dass Sie, Herr Agramunt, mit diesem Bericht Maßstäbe für die Untersuchung gesetzt haben. Ich freue mich auf eine weitere konstruktive Beratung und Zusammenarbeit.

Fragen an Aleksandar Vučić, Ministerpräsident der Republik Serbien

Abg. Josip Juratovic

Vielen Dank, Frau Präsidentin!
Herr Ministerpräsident!

Sie haben bereits die regionale Zusammenarbeit erwähnt und auch zur Geschichtsaufarbeitung einige Dinge gesagt. Dabei geht es allerdings auch um regionale Geschichtsaufarbeitung. Um regionale Zusammenarbeit aufzubauen, ist es auch wichtig, die Zusammenarbeit der Jugend zu stärken. Meine konkrete Frage ist: Was tun Sie dafür?

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fortschritte im Monitoringverfahren der Versammlung (Oktober 2014 bis August 2015)
(Dok. 13868, Teil 1)

Abg. Axel E. Fischer

Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

meine Damen und Herren!

Die Fraktion der Europäischen Volkspartei und der Christlichen Demokraten unterstützt diesen Bericht und bekennt sich klar und eindeutig zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Wir sind froh, gemeinsam in dieser Wertegemeinschaft arbeiten zu können, die als wichtige Stichpunkte die Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Medienfreiheit und freie Meinungsäußerung in den Mittelpunkt stellt. Es ist gut, dass wir diesen Monitoring-Ausschuss haben, der die Aufgabe hat, darüber zu wachen, dass den Menschen in unseren 47 Mitgliedsländern diese Grundfreiheiten gewährt werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, unterstützen wir diesen Bericht. Im Namen meiner Fraktion darf ich sagen, dass wir froh sind, dass wir seit fast zwei Jahren einen Ausschussvorsitzenden haben, der weiß, welche Bedeutung dieser Ausschuss und unsere Arbeit hat und mit viel Fingerspitzengefühl immer wieder dafür gesorgt hat, dass Streitigkeiten ausgeglichen werden konnten.

Lieber Stefan [Schennach]: Das war wirklich eine fantastische Arbeit, die du getan hast!

Ein entscheidender Punkt dieses Fortschrittsberichts ist meines Erachtens die Feststellung, dass eben jedes Land unserer 47 Mitgliedsländer in einen Monitoringprozess kommen kann.

Wie Kollege Andreas Gross gesagt hat, ist keine Demokratie perfekt. Vielleicht streben wir auch gar nicht an, dass jede Demokratie perfekt wird, aber verbessern kann sie sich. Es ist unsere Aufgabe, bei diesem Prozess Hilfe zu leisten und die Richtung aufzuzeigen.

Ich verstehe meine Arbeit im Monitoring-Ausschuss als Berichterstatter für eines dieser Länder auch nicht so, dass wir sagen, „alles ist schlecht“, denn damit schlagen wir dem betreffenden Land die Tür vor der Nase zu. Vielmehr müssen wir Hinweise geben, wo wir Verbesserungsmöglichkeiten sehen, damit das jeweilige Land die Möglichkeit sieht, zu sagen: Diese Hinweise sind gut. Wir nehmen sie ernst und wollen diesen Weg gemeinsam mit dem Europarat gehen.

Seien wir einmal ehrlich: Was bringt es uns, wenn wir in Resolution für Resolution hier im Europarat auf ein Land schimpfen und die politischen Gefangenen und sonstige Verfehlungen aufzählen? Sind wir nicht viel erfolgreicher, wenn wir manchmal Probleme nicht öffentlich ansprechen, sie dann aber lösen können? Ist politischen Gefangenen nicht vielleicht besser geholfen, wenn sie plötzlich freikommen, weil mit Fingerspitzengefühl vorgegangen wurde?

Ich habe größten Respekt vor meinem Kollegen John Prescott, mit dem ich dieses Monitoring gemeinsam beginnen konnte. Von ihm habe ich gelernt, dass man solche Gespräche manchmal auch hinter verschlossener Türe führt, ohne die Presse über die Gesprächsthemen zu informieren, und intern handelt, um Möglichkeiten auszuloten und Lösungen zu finden.

Ich kann nur jedem Einzelnen von uns raten, nicht als Erstes die Presse zu suchen, sondern darüber nachzudenken, welches Ziel erreicht werden soll.

Kollege Gross hatte auch von Russland gesprochen, das uns sicherlich im Januar hier beschäftigen wird. Auch hier steht außer Frage, dass wir natürlich den Gesprächsfaden mit Russland fortführen bzw. wieder aufnehmen wollen. Es kann aber auch nicht sein, dass wir der russischen Delegation hinterherlaufen. Wir brauchen also erste Signale von russischer Seite und können dann in aller Ruhe diese Gespräche führen.

Im Namen unserer Fraktion werbe ich für diesen Bericht. Stimmen Sie ihm zu, lassen Sie ihn uns diskutieren und lassen Sie uns nie vergessen, was unsere Aufgabe im Monitoring-Ausschuss ist: den Ländern, über die wir berichten, Hilfestellung zu bieten.

Abschließend noch ein herzlicher Dank an Stefan Schennach für die großartige Arbeit.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsidentin	Anne Brasseur (Luxemburg, ALDE)
Vizepräsidenten	20, darunter Axel E. Fischer (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Theodora Bakoyannis (Griechenland, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Karl Gardarsson (Island, ALDE)
	Tadeusz Iwinski (Polen, SOC)
	Maria Guzenina (Finnland, SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	James Clappison (Vereinigtes Königreich, EC)
Stv. Vorsitz	Michael McNamara (Irland, SOC)
	Mailis Reps (Estland, ALDE)
	Saban Disli (Türkei, EPP/CD)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Valeriu Ghiletchi (Moldawien, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Andrej Hunko (Deutschland, UEL)
	Jean-Charles Allavena (Monaco, EPP/CD)
	Igor Kolman (Kroatien, ALDE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	Adele Gambaro (Italien, ALDE)
Stv. Vorsitz	Piotr Wach (Polen, EPP/CD)
	Vesna Marjanovic (Serbien, SOC)
	Diana Eccles (Vereinigtes Königreich, EC)

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Thierry Mariani (Frankreich, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Tülin Erkal Kara (Türkei, EC)
	René Rouquet (Frankreich, SOC)
	Cezar Florin Preda (Frankreich, SOC)

Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Gülsün Bilgehan (Türkei, SOC)
Stv. Vorsitz	Carmen Quintanilla (Spanien, EPP/CD)
	Jonas Gunnarsson (Schweden, SOC)
	Elvira Kovacs (Serbien, EPP/CD)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Haluk Koc (Türkei, SOC)
Stv. Vorsitz	Hans Franken (Niederlande, EPP/CD)
	Philippe Mahoux (Belgien, SOC)
	George Loukaides (Zypern, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Stefan Schennach (Österreich, SOC)
Stv. Vorsitz	Aleksandar Nikoloski (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, EPP/CD)
	Samad Seyidov (Aserbaidschan, EC)
	Boriss Cilevics (Lettland, SOC)

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz	Klaas de Vries (Niederlande, SOC)
Stv. Vorsitz	Cristina De Pietro (Italien, ALDE)
	Alina Stefania Gorghiu (Romänien, EPP/CD)
	Nataša Vučković (Serbien, SOC)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VIII. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.